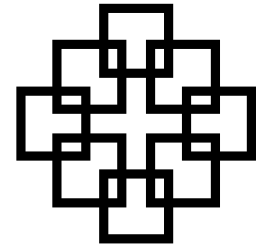


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 12

Darmstadt, den 10. Dezember 2021

Inhalt	
SYNODE	BEKANNTMACHUNGEN
Beschlüsse der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Offenbach am Main (digital) 454	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 474
GESETZE UND VERORDNUNGEN	Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Eppelsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Dintesheim, beide Evangelisches Dekanat Alzey-Wöllstein 475
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen vom 25. November 2021 457	Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau vom 22. November 2021 475
Kirchengesetz zum Abbau gesamt-kirchlicher Genehmigungsvorbehalte vom 25. November 2021 458	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Sozialstation Diakonie Überwald vom 17. November 2021 479
Kirchengesetz zur Öffnung der Publikationswege bei Stellenausschreibungen vom 25. November 2021 460	Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 479
Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (GKAG) vom 26. November 2021 461	Urkunde über die Umbenennung einer Pfarrstelle 480
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2022 vom 26. November 2021 462	Beauftragung für den Lektoren- und Prädikantendienst 480
Kirchengesetz zur Änderung von § 87 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 27. November 2021 474	Verleihung der Ehrennadel und der Ehrenurkunde 480
	Berichtigung 481
	DIENSTNACHRICHTEN 481
	STELLENAUSSCHREIBUNGEN 484

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblatts im gewohnten Format. Ab dem kommenden Jahr wird das Amtsblatt der EKHN weitgehend digital herausgegeben. Die Kirchengemeinden erhalten dann anstelle der Printausgabe monatlich eine E-Mail mit einem Link zum Herunterladen des Amtsblatts als PDF.

Die Dekanats- und Regionalverwaltungen sowie die Archive und Bibliotheken erhalten weiterhin ein Exemplar der Printfassung.

Im Intranet der EKHN können alle Amtsblätter ab dem Jahrgang 2004 heruntergeladen werden. Wer keinen Zugang zum Intranet hat, findet das Amtsblatt ohne Dienstnachrichten im Fachinformationssystem Kirchenrecht unter: www.kirchenrecht-ekhn.de

Darmstadt, den 1. Dezember 2021

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Synode

Beschlüsse

der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Offenbach am Main (digital)

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um den Beschlusspunkt 7.8 Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) – bisher Berichtspunkt 2.9 – und um Beschlusspunkt 17 Entwurf einer Resolution „Menschen dürfen niemals zum Spielball von Politik gemacht werden“ erweitert.
3. Der Bericht des Präses (Drs. 48/21) wird entgegengenommen.
4. Der Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2021 (Drs. 49/21) wird entgegengenommen.
5. Der Bericht 2021 zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Bericht zur Lage von Kindern und Jugendlichen) (Drs. 50/21) wird entgegengenommen.
6. Der Bericht ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 51/21) wird entgegengenommen.
7. Der Bericht ekhn2030 – Bericht zu Prüfauftrag 1 Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke (Drs. 55/21) wird entgegengenommen.
8. Der Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (Drs. 56/21) wird entgegengenommen.
9. Der Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drs. 57/21) wird entgegengenommen.
10. Der Bericht zum Impulspapier „Kirche des gerechten Friedens werden“ (2019) – Bericht über Resonanz und Weiterarbeit (Drs. 58/21) wird entgegengenommen. Ein Antrag wird in den Abschlussbericht des KSV zur Weitergabe an die neue Synode übernommen.
11. Der Bericht zur Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes (Drs. 59/21) wird entgegengenommen.
12. Der Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2020 (Drs. 60/21) wird entgegengenommen.
13. Die Resolution Drs. 46/21 wird ohne Änderungen verabschiedet:

Resolution

Krankenhäuser sicher finanzieren, medizinische Versorgung entbürokratisieren und Gesundheit auf dem Land dauerhaft gewährleisten

Die XII. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat angesichts drohender Versorgungsengpässe und Schließungen von Krankenhäusern besonders in ländlichen Regionen auf ihrer 13. Tagung folgende Resolution beschlossen:

- Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fordert die Bundesländer auf, ihren gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverpflichtungen für Krankenhäuser in vollem Umfang nachzukommen. Unzureichende Förderung durch die Länder stellt seit vielen Jahren die größte wirtschaftliche Herausforderung für Krankenhäuser dar. Dadurch können notwendige Investitionen nicht getätigt oder müssen durch Personaleinsparungen finanziert werden. Selbst Instandhaltungen müssen aus oft knappen Eigenmitteln bestritten werden.
- Vom Bundesgesetzgeber fordert die Synode der EKHN eine Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung: Derzeit sind die laufenden Betriebskosten durch die Vergütung nach Fallpauschalen (diagnosis related groups, DRG) nicht ausreichend gedeckt. Das Krankenhausfinanzierungssystem muss weiterentwickelt werden, indem unterschiedliche Kostenstrukturen der Krankenhäuser in den DRG-Fallpauschalen berücksichtigt und die Kosten der notwendigen Vorhaltung gedeckt werden. Die wirtschaftliche Lage von Krankenhäusern in von Unterversorgung bedrohten Regionen muss dabei gesondert berücksichtigt werden.
- Ebenso notwendig ist ein Abbau des Missverhältnisses von erforderlicher Kontrolldokumentation und ungerechtfertigter Leistungsdokumentation in den Krankenhäusern: Diese werden derzeit durch immer neue gesetzliche Regelungen belastet. Damit es wieder möglich wird, mit ausreichend Zeit Patientinnen und Patienten zu versorgen, müssen sowohl Pflegenden, Ärztinnen und Ärzte als auch die Krankenhausverwaltungen von überbordender Bürokratie entlastet werden.
- Die starre Trennung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung muss aufgehoben werden. Sie verhindert eine nahtlose und Ressourcen schonende Versorgung von Patientinnen und Patienten und verursacht zusätzliche Finanzierungsprobleme. Besonders in ländlichen Gebieten muss daher Krankenhäusern ein Zugang zur ambulanten Versorgung ermöglicht werden. Dazu ist eine leistungsgerechte und sektorenübergreifende Vergütung sicherzustellen.

14. Die Synode hört den Vortrag „Eine Welt – Ein Klima – Eine Zukunft“ von Pfarrerin Dr. Dagmar Pruin, Präsidentin von Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe.
 15. Die Berichte über die 2. Tagung der 13. EKD-Synode vom 7. bis 10. November 2021 zu Bremen (Drs. 66/21) werden entgegengenommen.
 16. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2022 (Drs. 67/21) wird verabschiedet. Ein Entschließungsantrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.
 17. Das Kirchengesetz zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte (Drs. 68/21) wird mit einer Änderung verabschiedet.
 18. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen wird nach Abschluss der auf der 12. Tagung begonnenen ersten Lesung mit den eingebrachten Anträgen an alle Ausschüsse mit Ausnahme des Benennungsausschusses (federführend an den Rechtsausschuss) überwiesen (Drs. 32/21).
 19. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden wird nach Abschluss der auf der 12. Tagung begonnenen ersten Lesung an alle Ausschüsse mit Ausnahme des Benennungsausschusses (federführend an den Rechtsausschuss) überwiesen (Drs. 33/21).
 20. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen (Drs. 69/21) wird verabschiedet.
 21. Das Kirchengesetz zur Änderung des § 87 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drs. 70/21) wird verabschiedet. Ein Entschließungsantrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.
 22. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drs. 71/21) wird nach erfolgter erster Lesung zusammen mit den eingebrachten Anträgen an den Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.
 23. Das Kirchengesetz zur Öffnung der Publikationswege für Ausschreibungen (Drs. 72/21) wird verabschiedet.
 24. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (Drs. 95/21) wird verabschiedet.
 25. Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“ (Drs. 35/21) werden mit Änderungen beschlossen.
 1. Im Rahmen der nächsten Pfarrstellenbemessung (2025-2029) werden neben dem Pfarrdienst auch die Stellenpläne des kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienstes einbezogen.
 2. Die Stellen werden in zwei Budgets den Dekanaten bzw. der Gesamtkirche zugewiesen.
 3. Pfarrdienststörungen sowie Stellenbeschreibungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, die den Dekanaten zugeordnet werden, werden mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen beschrieben.
 4. Die Umsetzung der zukünftigen Verteilung von Pfarrstellen, Stellen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst in den Dekanaten erfolgt in Regionen und Nachbarschafts- bzw. Kooperationsräumen, die vor Ort gemeinsam mit den Dekanaten entwickelt werden (Regionalentwicklung). Die kirchlichen Handlungsfelder des Dekanats in Form von Fach- und Profilstellen und gemeindepädagogischen Stellen sowie Stellen der regionalen Spezialseelsorge müssen dabei angemessen berücksichtigt werden.
 5. Personalaufwendungen für den Pfarrdienst, die aufgrund des demographischen Wandels und der deutlichen geringen Anzahl an Pfarrer*innen frei werden, sollen nicht vollständig als Einsparpotential genutzt werden, sondern teilweise für einen Professionenmix und zur Unterstützung der gemeindlichen Verwaltung umgewandelt werden.
 6. Zur Verkündigung der Evangelischen Kirche gehört der ehrenamtliche Verkündigungsdienst wesentlich dazu. Daher sollen die Pfarrpersonen bei der Planung der öffentlichen Wortverkündigung im Nachbarschaftsraum auf Prädikant*innen und Lektor*innen zugehen und diese mit einbeziehen.
26. Der Jahresabschluss der EKHN zum 31. Dezember 2017 (Drs. 73/21) wird abgenommen.
27. Die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2020 (Drs. 74/21) wird abgenommen.
28. Die Kollektenpläne für die Jahre 2023 und 2024 (Drs. 75/21) werden beschlossen.
29. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2022 (Drs. 76/21) wird verabschiedet.
30. Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.
31. Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ (Drs. 54/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.
32. Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohen-

solms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu. Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt. Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- 33.** Pfarrerin Henriette Crüwell wird mit Wirkung vom 1. September 2022 auf sechs Jahre bis zum 31. August 2028 zur Pröpstin für Rheinhessen und Nassauer Land gewählt.
- 34.** Richterin am Verwaltungsgericht Luisa Lina Guyot wird mit Wirkung vom 31. Januar 2022 auf sieben Jahre bis zum 30. Januar 2029 in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
- 35.** Frauke Grundmann-Kleiner wird mit Wirkung vom 25. November 2021 auf sechs Jahre bis zum 24. November 2027 als Gemeindevorstand in die Kirchenleitung gewählt.
- 36.** OKR Thorsten Hinte wird mit Wirkung vom 1. Mai 2022 auf sechs Jahre bis zum 30. April 2028 zum Dezernenten des Dezernats Finanzen, Bau und Liegenschaften gewählt.
- 37.** Pfarrer und Dekan Volkhard Guth wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 auf fünf Jahre bis zum 30. November 2027 zum Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen (GfDE) benannt.
- 38.** Die Synode wählt die folgenden Mitglieder und ihre namentlichen Stellvertretungen in den Verwaltungsrat der Zentralen Pfarrvermögensverwaltung (ZPV) – in Klammern der Propsteibereich:
- Berenike Astheimer-Heger (Starkenburg)
vertreten durch Dr. Alexander Basse (Rhein-Main)
- Tankred Bühler (Starkenburg)
vertreten durch Michael Gelbert (Rhein-Main)
- Karlheinz Hilgert (Oberhessen)
vertreten durch Roland Jaeckle (Nord-Nassau)
- Alexander Gemeinhardt (Starkenburg)
vertreten durch Niklas Alexander Krakau (Rhein-Main)
- Arno Kreh (Starkenburg)
vertreten durch Dr. Christiane Pfeffer (Oberhessen)
- Jutta Trintz (Starkenburg)
vertreten durch Thomas Siegenthaler (Starkenburg)
- Annke von Tiling (Starkenburg)
vertreten durch Christoph Mohr (Starkenburg)
- Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2022 und endet nach sechs Jahren am 31. Dezember 2027.
- 39.** Zur Fragestunde sind keine Fragen eingegangen.
- 40.** Der Antrag des Dekanats Wetterau zum Reformprozess ekhn2030 (Drs.83/21) wird als Material

gemeinsam mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (vgl. Punkt 18) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.

- 41.** Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Drs 32/21 Hier zu: § 2c Bildung von Nachbarschaftsräumen (Drs. 84/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (vgl. Punkt 18) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.
- 42.** Der Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein zu Zahlungsmöglichkeiten mit Kreditkarten (Drs. 85/21) wird an den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend) und den Finanzausschuss überwiesen.
- 43.** Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau–Rüsselsheim zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (Drs. 86/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (vgl. Punkt 18) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.
- 44.** Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim zur Behandlung der Abfälle aus der Atomwirtschaft (Drs. 87/21) wird an den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen.
- 45.** Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zum Regionalgesetz für die Ermöglichung von Arbeitsgemeinschaften als Rechtsform von Nachbarschaftsräumen (Drs. 88/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (vgl. Punkt 18) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.
- 46.** Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Bonifizierung von Verwaltungszusammenschlüssen (Drs. 89/21) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
- 47.** Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Kleinen Bauunterhaltung im Kita-Bereich (Drs. 90/21) wird als Material an den Bauausschuss und den Finanzausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
- 48.** Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden – Quadratmeterzahl (Drs. 91/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (vgl. Punkt 19) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.
- 49.** Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden – Änderung im Zeitplan (Drs. 92/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen

chen Gebäuden (vgl. Punkt 19) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.

50. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Unterstützung der Dekanate in der Verwaltungsarbeit (Drs. 93/21) wird (mit Bezug auf Punkt 6) als Material an die Kirchenleitung weitergeleitet.
51. Die Resolution Drs. 96/21 wird ohne Änderungen verabschiedet:

Resolution

„Menschen dürfen niemals zum Spielball von Politik gemacht werden.“

EKD-Auslandsbischofin Petra Bosse-Huber hat treffend formuliert: „Das Vorgehen des belarussischen Machthabers ist kriminell und zynisch. Doch der politische Kampf um Fernsehbilder und Deutungshoheit verdeckt das Leid von tausenden Männern, Frauen und Kindern. Sie sind zwischen die Fronten geraten und brauchen dringend Hilfe. Sie benötigen Schutz und sie haben Rechte, Menschen sind keine Waffen. Europa sollte daher auf die Erpressungsversuche nicht reagieren, indem es selbst Recht und Humanität über Bord wirft. Als Christinnen und Christen glauben wir an den, der dorthin gegangen ist, wo Menschen schutzlos und in Not sind: in der Kälte, im Schlamm, zwischen Stacheldraht. Deswegen können wir als Kirche angesichts dieser Not nicht schweigen. Die Staaten der Europäischen Union müssen die Menschen unverzüglich aufnehmen, denn der Winter ist bereits da und ihnen droht der Tod durch Erfrieren.“

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) schließt sich dem Ökumenischen Appell der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Arbeitsgruppe „Christliche Vision“ des Koordinierungsrates für Belarus an und unterstützt folgende Forderungen:

- 1. Die Menschen im polnisch-belarussischen Grenzgebiet müssen sofort humanitäre Hilfe erhalten.** Ärzt*innen und Hilfsorganisationen müssen unverzüglich und ungehindert ihre wichtige Arbeit leisten können. Internationale Beobachter*innen, Rechtsanwält*innen und Journalist*innen müssen ebenfalls Zugang bekommen.
- 2. Wir erwarten von der polnischen Regierung, wie von jeder Regierung in Europa, dass sie geltendes Recht einhält.** Dazu gehört, dass die Menschenrechte eingehalten werden und Menschen vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung geschützt werden. Menschen, die einen Asylantrag stellen wollen, dürfen nicht zurückgewiesen werden (*Non-Refoulement-Prinzip*: Verbot von *Push-Backs*).
- 3. Das Asylrecht schützen.** Menschen, die Schutz innerhalb der EU suchen, haben das Recht auf ein individuelles, faires Asylverfahren.
- 4. Die EU braucht Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit in der Flüchtlingspolitik, nicht Härte und Abschottung.** Dazu gehören die solidarische Verteilung und Aufnahme von Schutzsuchenden in Europa.

Wir rufen dazu auf, alle kirchlichen und nichtkirchlichen Initiativen und Hilfsorganisationen in Polen und Belarus zu unterstützen, die solidarisch sind, den Verfolgten in ihrer Not helfen und die Menschenrechte verteidigen. Wir wollen auch sie nicht allein lassen.

Die EKHN unterstützt in diesem Sinn die Flüchtlingsarbeit der Diakonie Polen unter anderem im Grenzgebiet zu Belarus auch finanziell.

gez. Dr. Oelschläger

gez. Prawitz

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2021 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen

Vom 25. November 2021

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193),

zuletzt geändert am 19. November 2014 (ABl. 2014 S. 500), wird wie folgt geändert:

Die Kirchgeldtabelle für Gemeindeglieder in glaubensverschiedener Ehe [Anlage zu § 2 Absatz 2] wird durch die in dem Anhang zu diesem Kirchengesetz abgedruckte Kirchgeldtabelle ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rhein-

land-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471), zuletzt geändert am 25. November 2016 (ABl. 2017 S. 6), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 b [Anlage zu § 2 Absatz 3] wird durch die in dem Anhang zu diesem Kirchengesetz abgedruckte Tabelle ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 370) wird wie folgt geändert:

Die Kirchgeldtabelle für Gemeindeglieder in glaubensverschiedener Ehe [Anlage zu § 2 Absatz 2] wird durch die in dem Anhang zu diesem Kirchengesetz abgedruckte Kirchgeldtabelle ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Offenbach am Main, den 25. November 2021

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Anhang

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	40.000	47.499	96
2	47.500	59.999	156
3	60.000	72.499	276
4	72.500	84.999	396
5	85.000	97.499	540
6	97.500	109.999	696
7	110.000	134.999	840
8	135.000	159.999	1.200
9	160.000	184.999	1.560
10	185.000	209.999	1.860
11	210.000	259.999	2.220
12	260.000	309.999	2.940
13	310.000		3.600

Kirchengesetz zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte

Vom 25. November 2021

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. 2020 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 38 Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, die der Regionalverwaltung anzuzeigen ist. Abweichungen von der Musterdienst-anweisung der Kirchenverwaltung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

3. § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Genehmigung durch die Kirchenverwaltung“ werden durch die Wörter „kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ ersetzt.

b) In Nummer 14 wird die Angabe „5.000 Euro pro Jahr“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.

- c) In Nummer 15 wird die Angabe „5.000 Euro“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
4. In § 47 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. 2020 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 51 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Genehmigung durch die Kirchenverwaltung“ werden durch die Wörter „kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 13 wird die Angabe „5.000 Euro pro Jahr“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 14 wird die Angabe „5.000 Euro“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 51 Absatz 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Fach-/Profilstellenverordnung

Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der Kirchenleitung“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und wird erst mit deren Erteilung wirksam“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt: „Der Beitritt ist der Kirchenverwaltung anzuzeigen.“

Artikel 5

Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

§ 27 Absatz 2 Satz 2, § 40 und § 41 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 132), werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Gemeindeordnung für die Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main

§ 19 des Kirchengesetzes betreffend die Gemeindeordnung für die Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main vom 6. Mai 1953 (ABl. 1953 S. 70), geändert am 16. März 1985 (ABl. 1985 S. 63), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Lebensordnung

In Abschnitt II Nummer 3.2 der Lebensordnung vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 372), werden die Wörter „sowie der Genehmigung der Kirchenleitung“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Ordnung für Mitarbeitende in der Altenheimseelsorge

In § 3 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für Pfarrer und Mitarbeiter in der Altenheimseelsorge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 15. Juni 1981 (ABl. 1981 S. 94), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), werden das Komma und die Wörter „die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge

Abschnitt I Nummer 6 der Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Juli 1968, in der Fassung vom 26. Juni 1972 (ABl. 1972 S. 200), geändert am 14. Februar 2013 (ABl. 2013 S. 143), wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Diakoniegesetzes

§ 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Satzung des Diakonischen Werks und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zustimmung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Die Zustimmung kann ausnahmsweise im Voraus erteilt werden.“

Artikel 11

Änderung der Ordnung der evangelischen Wohnheime für Studierende

Die Ordnung der evangelischen Wohnheime für Studierende in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 28. September 1999 (ABl. 2000 S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 11 werden die Wörter „und die durch die Kirchenverwaltung zu genehmigen ist“ gestrichen.

2. In § 5 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über den Dienst der Pfarrdiakone

§ 4 der Verordnung über den Dienst der Pfarrdiakone in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 9. Januar 1967 (ABl. 1967 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Gemeindepädagogengesetzes

§ 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung der Gemeindepädagogerverordnung

§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindepädagogerverordnung vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255, 257), geändert am 30. März 2017 (ABl. 2017 S. 251), wird wie folgt gefasst:

„Über Ausnahmen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Überlassung von Teilen des Pfarreivermögens

Die §§ 5 und 6 der Verordnung über die Überlassung von Teilen des Pfarreivermögens an Pfarrer vom 26. Oktober 1959 (ABl. 1959 S. 133) werden aufgehoben.

Artikel 16

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

§ 56 Absatz 3 Satz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 10. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 131), wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Kirchenbaugesetzes

§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222), zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 133), wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Ausnahmen

Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das ausschließlich der Vermietung, als Diakoniestation oder in sonstiger Weise einem wirtschaftlichen Zweck dient.“

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Offenbach am Main, den 27. November 2021

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. O e l s c h l ä g e r

Kirchengesetz zur Öffnung der Publikationswege bei Stellenausschreibungen

Vom 25. November 2021

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ gestrichen.
2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bewerbungen müssen in Textform auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet vier Wochen nach der Veröffentlichung, sofern dort nichts anderes angegeben ist. Die Kirchenleitung kann nachträgliche Bewerbungen zulassen.“
3. In § 32b Absatz 1 und 1a werden jeweils die Wörter „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gemeindepädagogengesetzes

In § 3 Absatz 5 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), werden die Wörter „im Amtsblatt“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung

§ 4 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ gestrichen.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „im Amtsblatt der EKHN“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Offenbach am Main, den 27. November 2021

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. O e l s c h l ä g e r

Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (GKAG)

Vom 26. November 2021

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung bildet einen Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der auch mit der Expertise der Außenwahrnehmung das Arbeitsfeld Religionsunterricht analysiert und sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichts berät und unterstützt.

(2) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses für die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss legt der Kirchenleitung jährlich einen Bericht über Erkenntnisse, Herausforderungen oder Probleme im Arbeitsfeld des Religionsunterrichts vor.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung entsendet in den Gesamtkirchlichen Ausschuss:

1. die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung,
2. eine Schulamtsdirektorin oder einen Schulamtsdirektor im Kirchendienst,
3. die Direktorin oder den Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Die Kirchenleitung beruft in den Gesamtkirchlichen Ausschuss bis zu fünf Personen, die im Hinblick auf den Beratungsauftrag auf dem Gebiet der Religionspädagogik oder der schulischen Praxis über eine besondere Sachkunde verfügen, die die kirchliche Binnenperspektive bereichern kann.

(3) In dem Gesamtkirchlichen Ausschuss sollen Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sein.

(4) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 3

Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört und die mehrheitlich Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

§ 4

Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

§ 5

Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss zuständige theologische oder pädagogische Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.

§ 6

Der Gesamtkirchliche Ausschuss legt nach Abschluss seiner Beratungen das Ergebnis der Kirchenleitung vor. Das Beratungsergebnis ist dem Kirchensynodalvorstand zuzuleiten.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Es ist nach Ablauf der ersten Amtszeit seiner Mitglieder zu evaluieren. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386), § 2 Absatz 6 Satz 3 der Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der Religionspädagogischen Ämter vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 511) und § 8 der Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386) außer Kraft.

Offenbach am Main, den 27. November 2021

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. O e l s c h l ä g e r

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
für das Haushaltsjahr 2022**

Vom 26. November 2021

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltsfeststellung**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) wird wie folgt festgestellt:

1. Ergebnishaushalt:

a) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

ordentliche Erträge	619.596.784 EUR
ordentliche Aufwendungen	-709.215.713 EUR
Saldo	-89.618.929 EUR

b) Finanzergebnis:

Finanzerträge	31.062.300 EUR
Finanzaufwendungen	-970.015 EUR
Saldo	30.092.285 EUR

c) Jahresergebnis -59.526.644 EUR

d) Entnahmen und Zuführungen aus Rücklagen:

Rücklagenentnahmen	65.382.181 EUR
Rücklagenzuführungen	-5.855.537 EUR
Saldo	59.526.644 EUR

e) Bilanzergebnis 0 EUR

2. Investitions- und Finanzierungshaushalt:

a) Investitionen und Anlagenabgänge -3.442.692 EUR

b) Saldo der Eigenfinanzierung 3.817.316 EUR

c) Saldo der Fremdfinanzierung -374.624 EUR

d) Saldo der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 EUR

3. Kapitalflussrechnung:

a) Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit 3.322.451 EUR

b) Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit -3.442.692 EUR

c) Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit -5.270.000 EUR

d) Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit -7.537.274 EUR

e) Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands -12.927.515 EUR

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan des Haushaltsjahres 2022 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

EUR	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis	Saldo der Entnahmen und Zuführungen an Rücklagen	Bilanzergebnis	Investitionen / Fremdfinanzierung
Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau	11.312.731	-11.312.731	0	96.747	96.747	-1.499.140
Kloster Höchst	1.289.670	-1.335.876	-46.206	-193.070	-239.276	-80.000
Jugendburg Hohensolms	1.443.343	-1.580.715	-137.372	-306.443	-443.815	-115.000
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.765.328	-1.701.178	64.150	-306.328	-242.178	-85.000
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	778.544	-837.055	-58.511	-118.744	-177.255	-54.000
IPOS	2.051.600	-2.057.690	-6.090	12.000	5.910	-19.500
BgA Zentrum Verkündigung	232.380	-231.380	1.000	0	1.000	0
Zur Nieden-Stiftung	17.625	-11.750	5.875	0	5.875	0
Hermann Schlegel-Stiftung	100.305	-66.870	33.435	0	33.435	0
Geschwister Knautz / Heer-Stiftung	14.000	-10.000	4.000	0	4.000	0
Stiftung Bekennen und Versöhnen	12.272	-8.182	4.090	0	4.090	0
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	13.263	-9.042	4.221	0	4.221	0
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	16.500	-13.800	2.700	0	2.700	0
Scio-Stiftung	4.500	-1.500	3.000	0	3.000	0
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	31.600	-15.800	15.800	0	15.800	0
Kinder- und Jugendstiftung	18.600	-15.600	3.000	0	3.000	0
Posaunenwerk	8.701	-33.701	-25.000	25.000	0	0
Chorverband	112.940	-117.580	-4.640	4.640	0	0

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Gesamtkirche einzugehen, werden wie folgt festgestellt:

Abrechnungsobjekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	7.000.000	2023: 3.500.000 2024: 3.500.000
9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2023: 50.000
Mandant 80 827000.900400	Laubach Kolleg (Bauteil Mensaklassen-Wohnheim-Trakt, techn. Instandsetzung)	800.000	2023: 800.000
Summe		7.850.000	2023: 4.350.000 2024: 3.500.000

Die Verpflichtungsermächtigung zu Abrechnungsobjekt 827000 Laubach-Kolleg ist gesperrt.

§ 3 Liquiditätskredite

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Liquiditätskredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

§ 4 Bürgschaften

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Gesamtkirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 20.000.000 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode. Maßgeblich für die Ermittlung der Gesamtverpflichtung ist die jeweilige Restvaluta der verbürgten Forderungen.

§ 5 Sicherung des Haushalts

(1) In Ausführung von § 28 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand zu erlassen und die Verfügung über Haushaltsmittel einzuschränken. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren. Der Kirchensynodalvorstand stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

(2) Ist der Haushaltsausgleich durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet, erfolgt der Haushaltsausgleich durch die Ausgleichsrücklage, höchstens jedoch im Umfang von fünf Prozent der geplanten Erträge aus Kirchensteuern.

(3) Ist der Haushaltsausgleich nach Absatz 2 nicht gewährleistet, ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

(4) Im Falle über- oder außerplanmäßiger Erträge oder im Falle von Minderaufwendungen reduziert sich die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage entsprechend.

§ 6 Sperrvermerk

Folgende Haushaltsmittel sind gesperrt:

Budgetbereich/ Abrechnungsobjekt	Zweck- bestimmung	Gesperrt (EUR)
5231.651300	Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	250.000
4121.651300	Zusammenschluss Medienhaus gGmbH – GEP	416.000
Mandant 80		
827000.900400	Laubach-Kolleg, (Bauteil Mensaklassen-Wohnheim-Trakt, techn. Instandsetzung)	500.000

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und das Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Dieser stellt das

Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

§ 7 Budgetierung, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachaufwendungen (Sachkonten 68 bis 79) und Investitionen in bewegliche Güter dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden. Bei Haushaltsansätzen für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge besteht eine solche Deckungsfähigkeit nach Genehmigung durch das Personaldezernat nur in den Budgetbereichen 2 bis 13 und nur in Höhe von Einsparungen infolge genehmigter Elternzeit im Umfang von bis zu zwei Monaten.

(4) Bei Mehrerträgen können Mehraufwendungen geleistet werden, wenn der Mehrertrag unmittelbar mit dem Mehraufwand verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur des Ertrags ergibt oder die Mehrerträge dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden in diesem Fall keine Anwendung. Mindererträge führen entsprechend zu einer Verringerung der Ermächtigung über Aufwendungen. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Investitionen in bewegliche Güter.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachaufwendungen und der Investitionen in bewegliche Güter grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im Einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Die Personalaufwendungen sind innerhalb des Gesamtbudgets gegenseitig deckungsfähig.

(7) Haushaltsansätze über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich.

(8) Die Haushaltsmittel für Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind in Höhe von jeweils bis zu 100.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

(9) Die Haushaltsansätze für Darlehen an Dritte gemäß der Kapitalflussrechnung sind mit Ausnahme der persönlichen Darlehen gegenseitig deckungsfähig.

(10) Die Zuweisungen der Abrechnungsobjekte 5111, 51321 sowie 5232 bis 5335 sind zweckgebunden und abzurechnen, soweit sie zur Finanzierung von Gebäudekosten und Bauinvestitionen gewährt werden.

§ 8

Budgetrücklagen, Substanzerhaltungsrücklage

(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Sachaufwendungen, für Minderinvestitionen in bewegliche Güter sowie der Differenzbetrag aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen gemäß § 6 Absatz 4 werden zu Gunsten des jeweiligen Unterbudgets in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent einer Budgetrücklage zugeführt, soweit der Haushaltsausgleich dies zulässt und die Höhe der Budgetrücklage angemessen ist. Höhere Rücklagenzuführungen können durch das Finanzdezernat, im Falle des Budgetbereichs 13 (Rechnungsprüfungsamt) durch den Kirchensynodalvorstand, genehmigt werden, wenn diese notwendig oder wirtschaftlich sind.

(2) Über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter sind zulässig. Zustimmungserfordernisse gemäß § 9 sind zu beachten.

(3) Für Haushaltsmittel für gesamtkirchlichen Bauunterhaltungsaufwand und Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushaltes gilt:

1. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Bauunterhaltungsaufwand können der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.
2. Haushaltsmittel für Baumaßnahmen sind übertragbar, sofern die Finanzierung im Folgejahr sichergestellt ist und der Bedarf fortbesteht.
3. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Baumaßnahmen können im Umfang von bis zu zehn Prozent je Baumaßnahme der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden. § 7 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.
4. Zur Deckung überplanmäßiger Bedarfe können je Baumaßnahme einmalig bis zu 100.000 Euro der Substanzerhaltungsrücklage in Anspruch genommen werden. § 7 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Über die Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entscheidet gemäß § 27 der Kirchlichen Haushaltsordnung die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmen. Der Kirchensynodalvorstand stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen gemäß § 7 und § 8 Absatz 3 gilt nicht als Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel im Sinne des Absatz 1.

(3) Die Kirchenleitung entscheidet über

1. Umschichtungen von Haushaltsansätzen über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter zwischen den Budgetbereichen von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall,
2. die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall und
3. die Umwidmung zweckbestimmter Rücklagen bis 100.000 Euro im Einzelfall.

(4) Der jeweilige Budgetbereich entscheidet über über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus Budget- oder Unterbudgetrücklagen zur Finanzierung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter bis 100.000 Euro.

(5) Das Finanzdezernat beziehungsweise das Dezernat Kirchliche Dienste entscheidet über die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bis 50.000 Euro im Einzelfall.

§ 10

Bemessungssätze für die Zuweisungen

(1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
je Gemeindeglied 30,93 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
 - a) Kirchen:
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,
Kleine Bauunterhaltung: 697 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - b) Gemeindehäuser:
Bewirtschaftung: 1,81 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes,
Kleine Bauunterhaltung: 0,38 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - c) Pfarrhäuser:
als Sockelbetrag 3.481 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - d) Sonstige Gebäude:
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,
Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
 - a) je Gemeindeglied 0,28 Euro,
 - b) je Quadratkilometer Fläche 14,11 Euro,
 - c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 58.138 Euro,
 - d) stellenbezogene Sachkostenpauschale 4.091 Euro,
 - e) Pauschale für Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde und anerkanntem Außenort 335 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
 - a) Bewirtschaftung: 3,56 Euro je Quadratmeter und Monat,
 - b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwerts,
 - c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwerts.
3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,60 Euro.

(3) Der Bauindex zur Ermittlung der Gebäudezuweisungen wird mit 16,096 festgesetzt.

(4) Die weiteren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate werden gemäß der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate gezahlt.

§ 11 Beihilfefonds

Zur anteiligen Absicherung von Finanzierungsverpflichtungen für Beihilfen der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sowie deren Angehörigen wird ein zweckgebundenes Vermögen gebildet. Im Haushaltsjahr 2022 sind diesem Vermögen (Beihilfefonds) 11 Mio. Euro zu Lasten der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen zuzuführen (Aktivtausch).

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2021

Für den Kirchensynodalvorstand
D r . O e l s c h l ä g e r

Ergebnishaushalt - Mandant 900010001 Gesamtkirche (ohne Wirtschaftspläne)

lfd. Nr. gem. Schema Ergebnishaushalt	Ansatz 2021 EUR	Entwurf 2022 EUR	mehr / weniger 2022 / 2021 EUR
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	43.663.455	47.526.201	3.862.746
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	519.206.267	530.729.340	11.523.073
3. Zuschüsse von Dritten	16.402.921	16.845.480	442.559
4. Kollekten und Spenden	944.440	866.130	-78.310
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	61.355	61.355
7. Sonstige ordentliche Erträge	20.197.302	23.568.278	3.370.976
8. Summe der ordentlichen Erträge	600.414.385	619.596.784	19.182.399
9. Personalaufwendungen dar.: Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellungen	-320.180.655 -73.000.000	-326.603.253 -70.000.000	-6.422.598 3.000.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-337.649.161	-344.740.459	-7.091.298
11. Zuschüsse an Dritte	-5.482.972	-2.672.200	2.810.772
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-27.292.067	-22.886.975	4.405.092
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.772.198	-3.849.095	-76.897
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.458.801	-8.463.731	-1.004.930
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-701.835.854	-709.215.713	-7.379.859
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-101.421.469	-89.618.929	11.802.540
17. Finanzerträge dar.: ERK-Deckungsvermögen	28.549.300 14.000.000	31.062.300 15.000.000	2.513.000 1.000.000
18. Finanzaufwendungen	-1.197.081	-970.015	227.066
19. Finanzergebnis	27.352.219	30.092.285	2.740.066
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-74.069.250	-59.526.644	14.542.606
nachrichtlich: Jahresergebnis ohne Rückstellungen, ERK-Deckungsvermögen	-15.069.250	-4.526.644	10.542.606
27. Rücklagenzuführungen für den Ergebnishaushalt dar.: Kirchengemeindliche Bauunterhaltungsrücklage für Investitionstätigkeit dar.: Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	-8.831.338 -5.059.140 -5.000.000 -3.772.198 -3.772.198	-5.855.537 -2.006.442 0 -3.849.095 -3.849.095	2.975.801 3.052.698 5.000.000 -76.897 -76.897
28. Rücklagenentnahmen für den Ergebnishaushalt dar.: Ausgleichsrücklage für Investitionstätigkeit dar.: für Bauinvestitionen für sonstige Investitionen	33.596.500 32.571.500 14.825.000 1.025.000 915.000 110.000	65.382.181 63.359.731 51.118.582 2.022.450 1.696.000 326.450	31.785.681 30.788.231 36.293.582 997.450 781.000 216.450
30. Bilanzergebnis	-49.304.088	0	49.304.088
Feststellung des Haushaltsausgleichs / Bereinigung des Bilanzergebnisses			nicht relevant
+ Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe	73.000.000		
- Erträge aus anteiligem Vermögen Ev. Ruhegehaltskasse	-14.000.000		
+/- Saldo Rücklagen für Investitionstätigkeit	2.747.198		
31. Bereinigtes Bilanzergebnis	12.443.110		

Investitions- und Finanzierungshaushalt

- Mandant 900010001 Gesamtkirche (ohne Wirtschaftspläne)

	Ansatz	Entwurf	mehr / weniger
	2021 EUR	2022 EUR	2022 / 2021 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge			
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-2.289.187	-3.442.692	-1.153.505
Baumaßnahmen (siehe Anlage)	-1.715.000	-2.596.000	-881.000
darunter:			
Darmstadt, Paulusplatz 1	-120.000	-165.000	-45.000
Darmstadt, Herdweg 122	-800.000	-900.000	-100.000
Darmstadt, Adelongstraße 38	-60.000	0	60.000
Darmstadt, Martinstraße 29	-50.000	0	50.000
Darmstadt, Steinbergweg 33	-45.000	0	45.000
Darmstadt, Prinz-Christians-Weg	0	-20.000	-20.000
Darmstadt, Ohlystraße 71	0	-50.000	-50.000
Darmstadt, Zweifalltorweg	0	-50.000	-50.000
Friedberg, Kaiserstraße 2	-200.000	-1.000.000	-800.000
Friedberg, Leonhardstraße 18/20	0	-25.000	-25.000
Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1 (Propstei)	-75.000	-50.000	25.000
Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1 (ESG)	-50.000	-50.000	0
Gießen, Südanlage 13	0	-150.000	-150.000
Herborn, Nassaustraße 36	-190.000	0	190.000
Herborn, Friedrich-Birkendahl	-25.000	-18.000	7.000
Kronberg, Friedrichstraße 50	-100.000	-65.000	35.000
Kronberg, Im Brühl 30	0	-25.000	-25.000
Kronberg, Am Oberberg	0	-10.000	-10.000
Wiesbaden, Brentanostraße 3	0	-18.000	-18.000
Erschließungsmaßnahmen	-100.000	-50.000	50.000
darunter:			
Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein	-100.000	-50.000	50.000
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	-474.187	-796.692	-322.505
darunter:			
Erwerb beweglichen Vermögens	-474.187	-796.692	-322.505
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	-2.289.187	-3.442.692	-1.153.505
2. Eigenfinanzierung			
a. Innenfinanzierung	2.653.259	3.817.316	1.164.057
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	2.653.259	3.817.316	1.164.057
b. Außenfinanzierung	0	0	0
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen	0	0	0
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0	0	0
= Saldo der Eigenfinanzierung	2.653.259	3.817.316	1.164.057
3. Fremdfinanzierung / Tilgung			
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	-364.072	-374.624	-10.552
darunter:			
Tilgung Darl. Ev. Studierendenwohnheime	-364.072	-374.624	-10.552
= Saldo der Fremdfinanzierung	-364.072	-374.624	-10.552
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	0	0	0

Kirchliche Kapitalflussrechnung (Planung)

- Mandant 900010001 Gesamtkirche (ohne Wirtschaftspläne)

	Ansatz	Entwurf	mehr / weniger
	2021 EUR	2022 EUR	2022 / 2021 EUR
1. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	-74.069.250	-59.526.644	14.542.606
2.a + Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.772.198	3.849.095	76.897
4.a + Zunahme der Rückstellungen	78.000.000	74.000.000	-4.000.000
5.b - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-14.000.000	-15.000.000	-1.000.000
9. Zahlungsfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit	-6.297.052	3.322.451	9.619.503
10. + Erhaltene Investitionszuschüsse (Sonderposten)	0	0	0
11.a + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen / Liquiditätsfreigabe durch Rücklagenentnahmen	0	0	0
11.b - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagenvermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen	-2.289.187	-3.442.692	-1.153.505
darunter: Investitionen in Sachanlagen	-2.289.187	-3.442.692	-1.153.505
14. Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit	-2.289.187	-3.442.692	-1.153.505
15.a + Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	5.000.000	3.500.000	-1.500.000
15.d - Darlehensgewährung an Dritte	-8.770.000	-8.770.000	0
darunter:			
Darlehen für Bauzwecke	-3.000.000	-3.000.000	0
Darlehen für Orgeln / Glocken	-250.000	-250.000	0
Darlehen für Grunderwerb	-500.000	-500.000	0
Darlehen für Erschließungskosten	-500.000	-500.000	0
Darlehen für besondere Zwecke (Kirchengemeinden und Dekanate)	-500.000	-500.000	0
Darlehen für Studierende der Theologie	0	0	0
Darlehen für Pfarrhäuser	-3.000.000	-3.000.000	0
Darlehen für energetische Maßnahmen	0	0	0
sonstige persönliche Darlehen	-20.000	-20.000	0
sonstige Darlehen	-1.000.000	-1.000.000	0
15. Zahlungsfluss aus Darlehensvergabetätigkeit	-3.770.000	-5.270.000	-1.500.000
16.a + Zugang Darlehen/Kredite	0	0	0
16.b - Abgang Darlehen/Kredite	-7.307.972	-7.537.274	-229.302
darunter:			
Tilgung Darlehen für Umordnung Versorgungssicherung	-6.943.900	-7.162.650	-218.750
Tilgung Darlehen Ev. Studierendenwohnheime	-364.072	-374.624	-10.552
17. Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit	-7.307.972	-7.537.274	-229.302
18. Veränderung der Finanzmittel (Ergebnis Kapitalflussrechnung)	-19.664.211	-12.927.515	6.736.696

Haushaltswurf nach Budgetbereichen

Budgetbereiche:

B01	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene
B02	Verkündigung (einschl. Zentrum)
B03	Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)
B04	Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)
B05	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische
B06	Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)
B07	Ausbildung und IPOS
B08	Gesamtkirche Dienstleistungen
B09	Öffentlichkeitsarbeit
B10	Zentrales Gebäudemanagement
B11	Synode
B12	Kirchenleitung
B13	Rechnungsprüfungsamt
B14	Allgemeines Finanzwesen

	Ansatz 2021 EUR	Entwurf 2022 EUR	mehr/weniger EUR
B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene			
Ordentliche Erträge	13.663.638	13.917.679	254.041
Ordentliche Aufwendungen	-337.296.979	-346.145.669	-8.848.690
Finanzergebnis	2.500.000	3.000.000	500.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-321.133.341	-329.227.990	-8.094.649
Rücklagenbewegungen	547.630	5.699.183	5.151.553
Bilanzergebnis	-320.585.711	-323.528.807	-2.943.096
Investitionen	-2.500	-2.500	0
B021 Handlungsfeld Verkündigung			
Ordentliche Erträge	680.631	103.108	-577.523
Ordentliche Aufwendungen	-6.286.689	-2.346.158	3.940.531
Finanzergebnis	22.000	22.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.584.058	-2.221.050	3.363.008
Rücklagenbewegungen	3.533.940	65.900	-3.468.040
Bilanzergebnis	-2.050.118	-2.155.150	-105.032
Investitionen	-58.050	-23.250	34.800
B022 Zentrum Verkündigung			
Ordentliche Erträge	582.555	626.573	44.018
Ordentliche Aufwendungen	-3.416.267	-3.513.762	-97.495
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.833.712	-2.887.189	-53.477
Rücklagenbewegungen	58.650	19.450	-39.200
Bilanzergebnis	-2.775.062	-2.867.739	-92.677
Investitionen	-40.000	0	40.000
B031 Handlungsfeld Seelsorge			
Ordentliche Erträge	1.244.650	1.186.383	-58.267
Ordentliche Aufwendungen	-4.222.593	-4.259.298	-36.705
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.977.943	-3.072.915	-94.972
Rücklagenbewegungen	40.000	30.000	-10.000
Bilanzergebnis	-2.937.943	-3.042.915	-104.972
Investitionen	-11.400	-11.400	0
B032 Zentrum Seelsorge und Beratung			
Ordentliche Erträge	439.720	434.620	-5.100
Ordentliche Aufwendungen	-1.679.891	-1.710.593	-30.702
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.240.171	-1.275.973	-35.802
Rücklagenbewegungen	50.000	165.500	115.500
Bilanzergebnis	-1.190.171	-1.110.473	79.698
Investitionen	-5.775	-101.350	-95.575

IV e. Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2021 EUR	Entwurf 2022 EUR	mehr/weniger EUR
B041 Handlungsfeld Bildung			
Ordentliche Erträge	9.125.765	9.496.094	370.329
Ordentliche Aufwendungen	-21.594.382	-21.297.637	296.745
Finanzergebnis	0	13.000	13.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-12.468.617	-11.788.543	680.074
Rücklagenbewegungen	114.368	-5.500	-119.868
Bilanzergebnis	-12.354.249	-11.794.043	560.206
Investitionen	-6.900	-6.900	0
Fremdfinanzierung	0	0	0
B042 Zentrum Bildung			
Ordentliche Erträge	1.693.835	1.998.702	304.867
Ordentliche Aufwendungen	-8.226.558	-7.993.383	233.175
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-6.532.723	-5.994.681	538.042
Rücklagenbewegungen	1.025.150	200.750	-824.400
Bilanzergebnis	-5.507.573	-5.793.931	-286.358
Investitionen	-15.000	-200.750	-185.750
B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime			
Ordentliche Erträge	2.233.940	2.389.300	155.360
Ordentliche Aufwendungen	-4.125.777	-4.143.662	-17.885
Finanzergebnis	-266.661	-258.375	8.286
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.158.498	-2.012.737	145.761
Rücklagenbewegungen	-3.200	-6.202	-3.002
Bilanzergebnis	-2.161.698	-2.018.939	142.759
Investitionen	-8.700	-10.000	-1.300
Fremdfinanzierung	-364.072	-374.624	-10.552
B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste			
Ordentliche Erträge	77.500	103.500	26.000
Ordentliche Aufwendungen	-19.817.380	-20.052.834	-235.454
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-19.739.880	-19.949.334	-209.454
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-19.739.880	-19.949.334	-209.454
Investitionen	0	0	0
B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung			
Ordentliche Erträge	116.250	121.050	4.800
Ordentliche Aufwendungen	-2.043.512	-2.076.940	-33.428
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.927.262	-1.955.890	-28.628
Rücklagenbewegungen	69.670	31.000	-38.670
Bilanzergebnis	-1.857.592	-1.924.890	-67.298
Investitionen	-25.000	-25.000	0
B061 Handlungsfeld Mission und Ökumene			
Ordentliche Erträge	113.600	125.100	11.500
Ordentliche Aufwendungen	-12.147.698	-12.208.319	-60.621
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-12.034.098	-12.083.219	-49.121
Rücklagenbewegungen	1.578.353	1.512.946	-65.407
Bilanzergebnis	-10.455.745	-10.570.273	-114.528
Investitionen	0	0	0
B062 Zentrum Ökumene			
Ordentliche Erträge	1.099.176	1.121.765	22.589
Ordentliche Aufwendungen	-2.854.192	-2.915.950	-61.758
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.755.016	-1.794.185	-39.169
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-1.755.016	-1.794.185	-39.169
B07 Ausbildung und IPOS			

IV e. Haushaltswurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2021 EUR	Entwurf 2022 EUR	mehr/weniger EUR
Ordentliche Erträge	22.812	22.862	50
Ordentliche Aufwendungen	-9.425.930	-9.888.673	-462.743
Finanzergebnis	1.000	1.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-9.402.118	-9.864.811	-462.693
Rücklagenbewegungen	-10.000	38.000	48.000
Bilanzergebnis	-9.412.118	-9.826.811	-414.693
Investitionen	-7.000	-7.000	0
B081 Leitung Kirchenverwaltung und interne Verwaltung			
Ordentliche Erträge	14.500	24.500	10.000
Ordentliche Aufwendungen	-2.337.276	-2.445.651	-108.375
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.322.776	-2.421.151	-98.375
Rücklagenbewegungen	200.000	-30.000	-230.000
Bilanzergebnis	-2.122.776	-2.451.151	-328.375
Investitionen	-203.120	-200.750	2.370
B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche			
Ordentliche Erträge	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-1.470.355	-1.553.846	-83.491
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.470.355	-1.553.846	-83.491
Rücklagenbewegungen	47.000	22.000	-25.000
Bilanzergebnis	-1.423.355	-1.531.846	-108.491
Investitionen	-7.762	-7.762	0
B083 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv			
Ordentliche Erträge	15.000	16.750	1.750
Ordentliche Aufwendungen	-967.269	-1.019.238	-51.969
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-952.269	-1.002.488	-50.219
Rücklagenbewegungen	36.500	0	-36.500
Bilanzergebnis	-915.769	-1.002.488	-86.719
Investitionen	-12.000	-10.000	2.000
B084 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige			
Ordentliche Erträge	374.361	294.320	-80.041
Ordentliche Aufwendungen	-19.083.363	-18.303.343	780.020
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-18.709.002	-18.009.023	699.979
Rücklagenbewegungen	162.350	57.290	-105.060
Bilanzergebnis	-18.546.652	-17.951.733	594.919
Investitionen	-9.550	-8.800	750
B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit			
Ordentliche Erträge	469.469	386.091	-83.378
Ordentliche Aufwendungen	-2.383.592	-2.423.612	-40.020
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.914.123	-2.037.521	-123.398
Rücklagenbewegungen	5.956	0	-5.956
Bilanzergebnis	-1.908.167	-2.037.521	-129.354
Investitionen	-7.000	-7.000	0
B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung			
Ordentliche Erträge	26.171	39.730	13.559
Ordentliche Aufwendungen	-8.115.594	-3.299.207	4.816.387
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-8.089.423	-3.259.477	4.829.946
Rücklagenbewegungen	3.857.726	1.854.060	-2.003.666
Bilanzergebnis	-4.231.697	-1.405.417	2.826.280
Investitionen	0	0	0
B09 Öffentlichkeitsarbeit			
Ordentliche Erträge	342.196	233.991	-108.205

IV e. Haushaltswurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2021 EUR	Entwurf 2022 EUR	mehr/weniger EUR
Ordentliche Aufwendungen	-5.753.317	-5.988.382	-235.065
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.411.121	-5.754.391	-343.270
Rücklagenbewegungen	67.500	-332.500	-400.000
Bilanzergebnis	-5.343.621	-6.086.891	-743.270
Investitionen	-1.030	-1.040	-10
B10 Zentrales Gebäudemanagement			
Ordentliche Erträge	1.651.700	1.672.400	20.700
Ordentliche Aufwendungen	-3.840.643	-3.813.303	27.340
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.188.943	-2.140.903	48.040
Rücklagenbewegungen	-2.857.198	-2.153.095	704.103
Bilanzergebnis	-5.046.141	-4.293.998	752.143
Investitionen	-1.825.000	-2.656.000	-831.000
B11 Synode			
Ordentliche Erträge	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-731.589	-704.566	27.023
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-731.589	-704.566	27.023
Rücklagenbewegungen	0	120.000	120.000
Bilanzergebnis	-731.589	-584.566	147.023
Investitionen	0	-120.000	-120.000
B12 Kirchenleitung			
Ordentliche Erträge	12.360	240	-12.120
Ordentliche Aufwendungen	-2.311.701	-2.383.029	-71.328
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.299.341	-2.382.789	-83.448
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-2.299.341	-2.382.789	-83.448
Investitionen	-35.650	-35.650	0
B13 Rechnungsprüfungsamt			
Ordentliche Erträge	146.950	173.420	26.470
Ordentliche Aufwendungen	-2.153.946	-2.243.086	-89.140
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.006.996	-2.069.666	-62.670
Rücklagenbewegungen	38.130	55.250	17.120
Bilanzergebnis	-1.968.866	-2.014.416	-45.550
Investitionen	-10.000	-7.540	2.460
B14 Allgemeines Finanzwesen			
Ordentliche Erträge	566.267.606	585.108.606	18.841.000
Ordentliche Aufwendungen	-219.549.361	-226.485.572	-6.936.211
Finanzergebnis	25.095.880	27.314.660	2.218.780
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	371.814.125	385.937.694	14.123.569
Rücklagenbewegungen	16.202.637	52.182.612	35.979.975
Bilanzergebnis	388.016.762	438.120.306	50.103.544
Investitionen	0	0	0
Fremdfinanzierung	-6.943.900	-7.162.650	-218.750
Summe:			
Ordentliche Erträge	600.414.385	619.596.784	19.182.399
Ordentliche Aufwendungen	-701.835.854	-709.215.713	-7.379.859
Finanzergebnis	27.352.219	30.092.285	2.740.066
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-74.069.250	-59.526.644	14.542.606
Rücklagenbewegungen	24.765.162	59.526.644	34.761.482
Bilanzergebnis	-49.304.088	0	49.304.088
Investitionen	-2.291.437	-3.442.692	-1.151.255
Fremdfinanzierung	-7.307.972	-7.537.274	-229.302

**Kirchengesetz
zur Änderung von § 87 Absatz 1
der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom 27. November 2021

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 87 Absatz 1 Satz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 10. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 131), wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenverwaltung kann

1. bis zum 31. Dezember 2023 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8, an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54,

2. bis zum 31. Dezember 2023 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und
3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2023 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5

befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Offenbach am Main, den 27. November 2021

Für den Kirchensynodalvorstand
D r . O e l s c h l ä g e r

Bekanntmachungen

**Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

**Beschluss
des Präsidiums über die Zusammensetzung
der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die
Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung**

Vom 19. November 2021

Wegen einer Änderung in der Besetzung des Gerichts werden die Abschnitte B. und D. des Beschlusses des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 vom 13.12.2019 (ABl. 2020 S. 49), zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.12.2020 (ABl. 2021 S. 5) mit Wirkung vom 30.11.2021 wie folgt neu gefasst:

B.

Regelbesetzung der Kammern

1. Die **1. Kammer** ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Der Präsident

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D.
Dr. Schneider

Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des
Dienstalters:

Richter am Verwaltungsgericht Ermlich

Universitätsprofessor Dr. Droege

Präsident des Landgerichts Prof. Dr. Köbler

Pfarrerbeisitzer:

Dekan a. D. Schwarz

2. Die **2. Kammer** ist wie folgt besetzt:

Vorsitzende: Die Stellvertreterin des Präsidenten

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schild

Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des
Dienstalters:

Rechtsanwalt von Schlabrendorff

Rechtsanwalt Schweppe

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Funk

Pfarrerbeisitzer:

Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen

D.

Vertretung der Beisitzer

1. Die Regelbeisitzer der **1. Kammer** werden wie folgt vertreten:

Richter am Verwaltungsgericht Ermlich durch

erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Siems-Christmann

zweite Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Strube

Universitätsprofessor Dr. Droege durch

erste Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Strube

zweiter Vertreter: Richter am Oberlandesgericht
Dr. Fritzsche

Präsident des Landgerichts Prof. Dr. Köbler durch

erster Vertreter: Richter am Oberlandesgericht
Dr. Fritzsche

zweite Vertreterin: Ministerialdirigentin Böhme

Dekan a. D. Schwarz durch
 erste Vertreterin: Pfarrerin Crüwell
 zweiter Vertreter: Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen

2. Die Regelbeisitzer der **2. Kammer** werden wie folgt vertreten:
 Rechtsanwalt von Schlabrendorff durch
 erste Vertreterin: Ministerialdirigentin Böhme
 zweite Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Strube
 Rechtsanwalt Schweppe durch
 erster Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Dr. Fritzsche
 zweite Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Siems-Christmann
 Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Funk durch
 erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Siems-Christmann
 zweite Vertreterin: Ministerialdirigentin Böhme
 Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen durch
 erste Vertreterin: Pfarrerin Crüwell
 zweiter Vertreter: Dekan a. D. Schwarz

3. Ist die vorstehende Vertretungsregelung für die rechtskundigen Beisitzer erschöpft, so ist der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der betroffenen Kammer, hilfsweise der jeweils dienstjüngste rechtskundige Regelbeisitzer der anderen Kammer und danach der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der anderen Kammer zur Vertretung berufen.

Darmstadt, den 19. November 2021

DAS PRÄSIDIUM

Schneider Schecker Schwarz

Urkunde

Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Eppelsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Dintesheim, beide Evangelisches Dekanat Alzey-Wöllstein

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatsynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Alzey-Wöllstein Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Eppelsheim und die Evangelische Kirchengemeinde Dintesheim, beide Evangelisches Dekanat Alzey-Wöllstein, werden am 1. Janu-

ar 2022 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Eppelsheim-Dintesheim“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Eppelsheim-Dintesheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Eppelsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Dintesheim.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Eppelsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Dintesheim ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Eppelsheim-Dintesheim“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 1. Dezember 2021

Für die Kirchenverwaltung
 Z a n d e r

**Verbandssatzung
 des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes
 Wetterau**

Vom 22. November 2021

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau hat die folgende Verbandsatzung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung, Name und Sitz

(1) Die Evangelischen Dekanate Büdinger Land und Wetterau bilden einen Regionalverwaltungsverband.

(2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Wetterau“.

(3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Wölfersheim.

§ 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.

(2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Wetterau“.

§ 3

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verbandssatzung sind das Regionalverwaltungsgesetz und das Regionalgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 4**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5**Aufgaben**

(1) Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.

(2) Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung. Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.

(3) Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben durch Vereinbarung übernehmen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.

(4) Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

§ 6**Zuständigkeit**

(1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Büdinger Land und Wetterau (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden.

(2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.

(3) Eine abweichende Zuständigkeit gemäß § 12 Absatz 3 des Regionalverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 7**Organe, Ehrenamtlichkeit**

(1) Einziges Organ des Regionalverwaltungsverbandes ist der Verbandsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8**Verbandsvorstand**

(1) Dem Verbandsvorstand gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatsynoden der Verbandsmitglieder entsandt werden. Die Dekanate Büdinger Land und Wetterau entsenden jeweils drei Mitglieder in den Verbandsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatsynoden neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Mitglieder gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Es werden keine Stellvertretungen gewählt.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatsynoden gewählt. Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl fort.

(4) Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes fortgesetzt verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, soll ihm der Verbandsvorstand nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen. Verstößt ein Mitglied des Verbandsvorstandes grob gegen seine Pflichten, kann der zuständige Dekanatsynodalvorstand die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht dem gleichen Dekanat angehören.

§ 9**Sitzungen des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand tritt regelmäßig zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der Anwesenheit steht die Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.

(5) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist.

(6) Wahlen sind im Verbandsvorstand geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(8) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

(9) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Für die Geschäftsordnung gelten im Übrigen die Regelungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Verbandssatzung, das Regionalgesetz und das Regionalverwaltungsgesetz zugewiesen sind, insbesondere:

1. den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststelle,
2. die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,
3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
4. die Beschlussfassung über die Einstellung, die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen sowie die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalverwaltung ab Entgeltgruppe 10 KDO,
5. die Erstellung von Dienstanweisungen,
6. die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle,
7. die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,
8. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
9. die Überwachung der Haushaltsführung,
10. die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
11. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
12. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
13. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den

Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,

14. die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

15. die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.

(3) Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seine Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.

(4) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes oder seiner Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 11

Beanstandungen

Fasst der Verbandsvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn das vorsitzende Mitglied befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 12

Einspruchsrecht

Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 13

Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion können Anträge an den Verbandsvorstand stellen.

(2) Der Verbandsvorstand lädt die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein.

(3) Der Verbandsvorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände dies verlangen.

(4) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

§ 14

Verwaltungsdienststelle

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes wird eine Verwaltungsdienststelle unterhalten.

(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Wetterau“.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle unterstehen der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen wird.

(4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.

(5) Im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans obliegt die Einstellung, die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen sowie die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis Entgeltgruppe 9 KDO der Leitung der Regionalverwaltung. Der Abschluss von Dienstverträgen und Aufhebungsvereinbarungen zu Beschäftigungsverhältnissen obliegt der Leitung der Regionalverwaltung. Dem Vorstand ist darüber zu berichten. Die Leiterin oder der Leiter der Regionalverwaltung und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend teil.

(7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Verwaltungsdienststelle die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.

(8) Die Verwaltungsdienststelle des Regionalverwaltungsverbandes ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, dem Regionalverwaltungsverband die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Finanzierung und Vermögen

(1) Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.

(2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.

(4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung.

(5) Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Verbandsvorstandes erforderlich. Der Verbandsvorstand kann durch Beschluss regeln, dass

1. für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Verbandsvorstandes erforderlich ist oder
2. die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird.

Der Verbandsvorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.

(6) Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Nach Vorprüfung durch zwei vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder bedarf der Jahresabschluss des Regionalverwaltungsverbandes der Feststellung durch den Verbandsvorstand. Sodann ist er dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zuzusenden. Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Satzungsänderungen

(1) Der Verbandsvorstand kann die Verbandssatzung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 17

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen in geeigneter Form an die Verbandsmit-

glieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände. Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

**§ 19
Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsvertretung.
- (2) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes, sein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt und nehmen die Aufgaben gemäß dieser Satzung wahr.

**§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15. November 2002 (ABl. 2003 S. 295), zuletzt geändert am 25. November 2019 (ABl. 2020 S. 51), außer Kraft.

Vorstehende Verbandssatzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 2. Dezember 2021
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Sozialstation Diakonie Überwald**

Vom 17. November 2021

Der Vorstand des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Sozialstation Diakonie Überwald hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Sozialstation Diakonie Überwald vom 28. April 2010 (ABl. 2010 S. 257) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 4
Organe des Zweckverbandes
 - Einziges Organ des Zweckverbandes ist der Vorstand, der zugleich die Rechte einer Verbandsvertretung wahrnimmt.“
- 2. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wald-Michelbach entsendet drei Personen, die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Affolterbach und Hammelbach entsenden je zwei Personen in den Vorstand.“

- 3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird nach dem Wort „erfolgt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Buchstabe d wird aufgehoben.
- 4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Der Vorstand kann die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Sozialstation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 27 des Regionalgesetzes übertragen.“
- 5. Die §§ 10 bis 12 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 2. Dezember 2021
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Homberg an der Ohm
Dekanat: Vogelsberg
Umschrift des Dienstsiegels:
EV. KIRCHENGEMEINDE HOMBERG AN DER OHM



Kirchengemeinde: Ilbenstadt
Dekanat: Wetterau
Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ILBENSTADT



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 3. Dezember 2021

Für die Kirchenverwaltung
D r . D i e c k h o f f

Urkunde

über die Umbenennung der 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden-Kohlheck, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, in die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden, Evangelisches Dekanat Wiesbaden

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wiesbaden und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden-Kohlheck, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, wird in die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, umbenannt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, 3. August 2021

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Beauftragung für den Lektorendienst

Folgende Gemeindeglieder wurden mit Wirkung vom 7. November 2021 für den Lektorendienst beauftragt:

Stefanie D e n i g , Dekanat Büdinger Land

Dorothee D i e h l , Dekanat Vorderer Odenwald

Stephan E p p l e r , Dekanat Vogelsberg

Berthold H o r s t , Dekanat Vogelsberg

Tobias J a n k e , Dekanat Vogelsberg

Friederike K a d e l k a , Dekanat Vogelsberg

Heinz L ä m m e r , Dekanat Vogelsberg

Heiko L o e t z , Dekanat Vogelsberg

Philipp R o t h , Dekanat Vogelsberg

Else S t e i n , Dekanat Vogelsberg

Beauftragung für den Prädikantendienst

Folgendes Gemeindeglied wurde mit Wirkung vom 24. Oktober 2021 für den Prädikantendienst beauftragt:

Maike W i r t h , Dekanat Dreieich-Rodgau

Folgende Gemeindeglieder wurden mit Wirkung vom 7. November 2021 für den Prädikantendienst beauftragt:

Anja H a g e m a n n - B e c k e , Dekanat Kirchberg

Sigrid J o x , Dekanat Grünberg

Hiltrud L o h w a s s e r , Dekanat Grünberg

Alexander P a p s d o r f , Dekanat Kirchberg

Ute P e p p l e r , Dekanat Hungen

Stefan R ö m e r , Dekanat Hungen

Marion S c h u l z e , Dekanat Vogelsberg

Darmstadt, den 1. Dezember 2021

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Verleihung der Ehrennadel

In Anerkennung der langjährigen und besonderen Verdienste im ehrenamtlichen Bereich, wurde die Ehrennadel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliehen an:

Willi D e l p , Ev. Kirchengemeinde Niedernhausen

Gabriele P e t e r , Ev. Kirchengemeinde Oppenheim

Brigitte T e s c h , Ev. Kirchengemeinde Groß-Zimmern

Eckhard B i c k e l , Mitglied des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts

Verleihung der Ehrenurkunde

In Anerkennung der langjährigen und besonderen Verdienste im ehrenamtlichen Bereich, wurde die Ehrenurkunde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliehen an:

Rosel L o l l , Ev. Kirchengemeinde Hausen-Arnsbach

Gerdi M i c h a e l i s , Ev. Kirchengemeinde Hausen-Arnsbach

David M ö l l , Ev. Kirchengemeinde Laubach

Renate R o s e n b e r g , Ev.-ref. Gemeinde Am Markt-
platz

Darmstadt, den 1. Dezember 2021

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11, Seite 434 und Seite 435 wird wie folgt berichtigt:

In Anerkennung der langjährigen und besonderen Verdienste im ehrenamtlichen Bereich, wurde die Ehrennadel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliehen an:

Dr. Waltraud Frassiné, Ev. Kirchengemeinde Reichelsheim

Werner H a h l, Ev. Lukaskirche Lampertheim

Christel O e r t l, Ev. Kirchengemeinde Reinheim

Darmstadt, den 1. Dezember 2021

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 28. Januar 2022, soweit nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Für die nachstehenden Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Refera-

tes, OKRin Dr. Sabine Winkelmann, Tel.: 06151 405-390; E-Mail: sabine.winkelmann@ekhn.de.

Bensheim, Evangelische Michaelsgemeinde, 1,0 Pfarrstelle II, Modus B

Zum zweiten Mal

Zwischen Frankfurt und Heidelberg liegt Bensheim, mit 40 000 Einwohnern die größte Stadt des Kreises Bergstraße, eingebettet zwischen den Hügeln des Odenwaldes und der weiten Ebene des Hessischen Rieds. Die verkehrsgünstige und landschaftlich schöne Lage mit mildem Klima inmitten der Metropolregionen Rhein-Neckar und Rhein-Main macht Bensheim zu einem beliebten Arbeits- und Wohnort. Es gibt alle Schulformen, darunter allein fünf Gymnasien.

Die Michaelsgemeinde hat ihren Ursprung in der Mitte des 19. Jahrhunderts und umfasst heutzutage die Stadtteile östlich der Bahnlinie und das Gebiet südlich der Wormser Straße. Die Gemeinde ist in zwei Pfarrbezirke mit zwei vollen Pfarrstellen aufgeteilt und hat eine Gemeindegliederzahl von ca. 3 200.

Davon entfällt auf den Pfarrbezirk II (Süd) knapp die Hälfte. Der Bezirk umfasst die Wohngebiete und Neubaugebiete am Hemsberg und im Süden der Stadt.

Die Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen werden in der Michaelskirche (Darmstädter Straße, 400 Sitzplät-

ze) gefeiert. Vespertagesdienste finden an jedem Samstagabend statt, jeweils am ersten Samstag im Monat in der Michaelskirche, an den übrigen Samstagen in der katholischen Friedhofskirche (90 Sitzplätze). Die Gemeinde ist traditionell ein bedeutendes kirchenmusikalisches Zentrum in Südhessen mit zahlreichen Orgelkonzerten und Choraufführungen, Kantatengottesdiensten und breit gefächelter kirchenmusikalischer Arbeit von den Kinder- und Jugendchören bis zu Kantorei und Oratorienchor unter der Leitung des Propsteikantors.

Das 1985 erbaute, ruhig gelegene Pfarrhaus (Hemsbergstraße 48, 129 m², Mietwert: 640,00 Euro) ist in gutem Zustand. Es ist zentral gasbeheizt, unterkellert und umgeben von einem schönen, parkähnlich angelegten Garten. Es hat einen angebauten Gemeindesaal und Amtstrakt und verfügt im Untergeschoss über eine Einliegerwohnung, die für Besprechungen genutzt wird. Neben dem Pfarrzentrum liegt der viergruppige, 1975 erbaute und von einem kompetenten Team geleitete Kindergarten der Gemeinde.

Geistliches Zentrum der Gemeinde sind die Gottesdienste, in denen die Gemeinde vom Evangelium her Ermutigung und Hoffnung empfängt und gestärkt wird für den Alltag eines verantwortlichen Christenlebens.

Die Gottesdienste werden im Wechsel mit dem Inhaber der Pfarrstelle I gehalten.

Darum herum entfaltet sich eine vielfältig gegliederte Gemeindearbeit, die von etwa 120 ehrenamtlich Aktiven mitgetragen wird: Seelsorge und Besuchsdienste, Seniorenkreis und Frauengesprächskreis, Bibelkreis, Altenheimseelsorge im nahe gelegenen Caritasheim, Verantwortung in der Trägerschaft für den Kindergarten, insbesondere die dortigen religionspädagogischen Angebote, Vorkonfirmandenarbeit für Acht- bis Zehnjährige, evangelische Erwachsenenbildung („Forum Michaelsgemeinde“), Bibelwochen, Glaubenskurse, Exerzitien im Alltag, „Kirchturmgespräche“ und ökumenische Zusammenarbeit mit den katholischen Gemeinden vor Ort. Die Verteilung der pfarramtlichen Aufgaben kann durch eine erneuerte Pfarrdienstordnung gabenorientiert organisiert werden. Es bestehen intensive Partnerschaften mit einem Kinderheim in Padilha (Brasilien) und mit Bildungseinrichtungen in Njombe (Tansania). Die Aktivitäten der Gemeinde werden gefördert und unterstützt durch eine Stiftung („Hahnmühlstiftung“), zu der Räumlichkeiten in der Friedhofstraße mit einem gemeindeeigenen Backhaus gehören. Außer dem Gemeindesaal im Süden steht bei der Michaelskirche ein großes Gemeindehaus mit Gemeindebüro, großem Saal sowie sechs Gruppenräumen zur Verfügung. Für die Gemeinde arbeiten eine Pfarramtssekretärin (25 Wochenstunden), eine Küsterin und etliche Reinigungskräfte.

Der Inhaber der Pfarrstelle II wird Ende März 2022 in den Ruhestand gehen.

Die Kirchengemeinde freut sich in Erwartung einer neuen Pfarrerin/eines neuen Pfarrers auf:

- eine theologisch kompetente, am Wort Gottes orientierte, glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums, vor allem in den Gottesdiensten

- geistliche und diakonische Impulse, die in das Leben der Gemeinde und der Stadt Bensheim hineinwirken
- eine zugewandte Haltung zu den religionspädagogischen Arbeitsfeldern Kindergarten, Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht
- Bereitschaft zur intensiven seelsorgerlichen Begleitung der Gemeindeglieder
- Freude an der Pflege der Partnerschaften mit Padilha und Njombe
- Offenheit für Anregungen und Impulse aus der Gemeinde und ihrem Umfeld
- eine willkommene Bereicherung des Gemeindelebens durch eigene Ideen und Neigungen.

Weitere Informationen über die Gemeinde und ihre Arbeit sind auf der Homepage und dem Youtubekanal der Michaelsgemeinde abrufbar. Die Stelle ist ab 1. April 2022 neu zu besetzen.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Propstei Starkenburg,
Tel.: 06151 41151
- Dekan Arno Kreh,
Tel.: 06252 6733-11
- Pfarrer Dr. Stefan Kunz,
Tel.: 06251 38558 oder 06251 8528039
- Pfarrer Dr. Christoph Bergner,
Tel.: 06251 3238
- Stellvertretender Vorsitzender
des Kirchenvorstandes
Herr Helmut Groß,
Tel.: 06251 2275.

Bleidenstadt, 1,0 Pfarrstelle II mit Sitz in Taunusstein-Bleidenstadt, pfarramtlich verbunden mit Born-Watzhahn, Dekanat Rheingau-Taunus, Modus A

Zum wiederholten Mal

Dürfen wir Sie bald in Bleidenstadt und Born begrüßen?

Aufgrund der Pensionierung unserer Pfarrerin suchen wir für unsere pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Bleidenstadt und Born-Watzhahn zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer. Die Kirchenvorstände unserer beiden Gemeinden sind sich bewusst, dass die Kirche vor gravierenden Veränderungen steht, die große Herausforderungen mit sich bringen. Wir haben uns bereits auf den Weg gemacht und möchten ihn weitergehen – mit Mut, Hoffnung und der Gewissheit, dass wir mit Gottes Hilfe einer guten Zukunft entgegengehen. Wenn Sie Lust darauf haben, dies in unseren Gemeinden und der Kirche in der Region in einem engagierten Team kreativ mitzugestalten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Kirchengemeinde Bleidenstadt umfasst die Taunussteiner Stadtteile Bleidenstadt und Seitzenhahn (mit

Kindergarten) und hat 2 400 Gemeindeglieder. Die Arbeitsbereiche der beiden Pfarrpersonen werden in einer Pfarrdienstordnung geregelt. Die pfarramtlich verbundene Kirchengemeinde Born-Watzhahn (ca. 420 Gemeindeglieder) umfasst die Ortsteile Hohenstein-Born (7 km) und Taunusstein-Watzhahn (5 km) und fällt in Ihren Zuständigkeitsbereich. Für den Kindergarten in Seitzenhahn ist der Inhaber der anderen Pfarrstelle zuständig.

Beide Kirchenvorstände wünschen sich eine Stelleninhaberin/einen Stelleninhaber, die/der den Prozess einer noch engeren Verbindung der beiden Gemeinden aktiv begleitet und fördert. Zudem befinden sich die Gemeinden in einer Zusammenarbeit mit den vier anderen Taunussteiner Kirchengemeinden, die weiter ausgebaut werden soll.

Zur Pfarrstelle gehören zwei Predigtstätten:

- Die 150-jährige Kirche St. Peter auf dem Berg in Bleidenstadt mit ihrem Turm aus dem 13. Jahrhundert und mit wöchentlichen Gottesdiensten. Die Kirche wurde im Zuge der Corona-Pandemie mit moderner Kamera-Technik ausgestattet
- Die 300-jährige Fachwerkkirche in Born in schlichtem ländlichem Barock und Handgeläut. Hier finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel statt.

Beide Pfarrpersonen erstellen einen gemeinsamen Gottesdienstplan, sodass unkompliziert ein freies Wochenende im Monat gewährleistet ist.

Was ist uns wichtig?

- Verkündigung: Wir sind auf der Suche nach angemessenen Formen der Verkündigung im 21. Jahrhundert. Neben klassischen Gottesdiensten und Familiengottesdiensten haben wir mit dem Gottesdienst „Peter Zwo“ in Bleidenstadt bereits ein modernes Gottesdienstformat, und seit einem Jahr sind wir auch im Video- und Zoom-Format unterwegs. Wie es weitergeht, was wir behalten wollen und welche Zöpfe wir abschneiden, das möchten wir gemeinsam mit Ihnen entscheiden
- Diakonie: Der Alte Bahnhof in Bleidenstadt mit Kleiderstube, Erzählkaffee und Begegnungstreff ist ein niedrigschwelliges Angebot mit hohem ehrenamtlichem Engagement. Der Besuchsdienst in Born und Bleidenstadt unterstützt die Pfarrpersonen
- Musik: Zwei Kirchenchöre, ein Posaunenchor und ein Kinderchor bereichern das gemeindliche Leben. Die Kammermusik-Reihe „Musik und Wort – auf dem Weg ins 21. Jahrhundert“ mit namhaften Künstlerinnen und Künstlern findet großen Zuspruch über Bleidenstadt hinaus
- Kinder und Familien: In Born und in Bleidenstadt gibt es jeweils eine Kinderkirche und in Bleidenstadt einmal jährlich einen ökumenischen Kinderbibeltag. Außerdem bereichern der Kindergarten, ein Kinder-spielkreis, eine kleine Gruppe von Teamerinnen und Teamern sowie der Pfadfinderstamm Schinderhannes das Gemeindeleben

- Ökumene und Religionen: Wir arbeiten gut mit dem katholischen Kirchort St. Ferrutus zusammen (z. B. Ökumenischer Frauenkreis Born) und haben ein großes Interesse am interreligiösen Dialog. Drei kaligraphisch gestaltete Schrifttafeln mit grundlegenden Texten aus Judentum, Christentum und Islam schmücken die Kirche in Bleidenstadt
- Kirche vor Ort: Die Kirche ist ein wichtiger Bestandteil des kommunalen Lebens. Wir sind Kirche vor Ort und Kirche im Dorf und pflegen eine gute Partnerschaft mit Initiativen und Vereinen
- Zusammenarbeit: Alleine geht es nicht. Wir kooperieren bereits im Bereich der Jugendarbeit, feiern im Sommer eine gemeinsame Sommerkirche und engagieren uns gemeinsam als Evangelische Kirche in Taunusstein
- Politisch: Wir können nicht Kirche sein ohne eine politische Haltung. Engagement für Geflüchtete, Einsatz für die Verlegung von Stolpersteinen und Kooperation mit Sea-Watch sind uns wichtig
- Team: Wir verstehen uns als Team aus ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in vertrauensvoller Weise zusammenarbeiten. Beide Kirchenvorstände werden zurzeit von ehrenamtlichen Vorsitzenden geführt. Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in der Gemeinde. Mit dem Inhaber der Pfarrstelle I wird eine Pfarrdienstordnung erstellt, die sich an den Gaben und Wünschen orientiert. Auch ein Pfarrer im Ehrenamt unterstützt die Gemeindegliederarbeit.

Was wir uns von Ihnen wünschen?

Einen offenen und empathischen Menschen, der das Profil unserer Kirchengemeinden spannend findet und Lust hat, mitzumachen und mitzugestalten.

Wo wohnen Sie?

Taunusstein-Bleidenstadt (9 000 Einwohner) ist ein Stadtteil der Stadt Taunusstein und begehrtes Wohngebiet im landschaftlich schönen Taunus in direkter Nähe zu Wiesbaden (11 km). In der Stadt Taunusstein (30 000 Einwohner) gibt es eine hervorragende Infrastruktur und viele kulturelle und sportliche Angebote sowie alle Schulformen bis zum Abitur.

Das Pfarrhaus umfasst 160 m² mit großzügigem Wohn-Ess-Bereich, zwei Zimmern, Bad und Gäste-WC im oberen Geschoss und zwei Zimmern mit zusätzlicher Dusche und WC im Untergeschoss. Es liegt ruhig im Wohngebiet, ist energetisch saniert und bietet genügend Platz für eine Familie. Der Mietwert der Dienstwohnung beträgt 844,00 Euro. Davon sind aktuell nur 2/3 zu versteuern nach § 8 Abs. 2 Satz 12 Einkommenssteuergesetz (586,00 Euro). Der Mietwert muss bei Neubewertung der Dienstwohnung nach den dann aktuellen Mietwerttabellen berechnet werden, insofern ist die Angabe des heutigen Mietwerts unter Vorbehalt zu sehen. Alle drei Jahre wird der Mietwert bei bestehendem Dienstwohnungsverhältnis einer Überprüfung und Neuberechnung unterzogen.

Gerne informieren Sie sich auf unserer Homepage:

- www.evangelisch-bb.de.

Fragen beantworten Ihnen:

- Propst Oliver Albrecht,
Tel.: 0611 1409800
- Dekan Klaus Schmid,
Tel.: 06128 488810
- Dr. Beate Schaupp (Vors. KV Bleidenstadt),
Tel.: 06128 944705
- Ruth Dupré (Vors. KV Born),
Tel.: 06124 9743
- Pfarrer Christian Albers,
Tel.: 01578 5619163.

Ehringshausen, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Vogelsberg Patronat der Gräfin Droste zu Vischering

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d).

Das Kirchspiel Ehringshausen ist eine Vogelsberger Landgemeinde, deren Ausdehnung sich über mehrere Dörfer erstreckt. Wir befinden uns zwischen Alsfeld (18 km), Gießen (38 km) und Marburg (35 km). Die Autobahn A5 ist schnell zu erreichen. Ehringshausen hat einen Bahnhof an der Strecke Gießen-Fulda, von dem stündlich Züge in beide Richtungen fahren.

Zu unserem Kirchspiel gehören im Moment ca. 800 Gemeindeglieder in folgenden Kirchengemeinden: Ehringshausen (430 Gemeindeglieder), Ermenrod mit Schellnhhausen (200 Gemeindeglieder), Rülfenrod (65 Gemeindeglieder) sowie Zeilbach (122 Gemeindeglieder).

Alle 14 Tage finden am Sonntag zwei Gottesdienste statt.

Die vier Kirchen des Kirchspiels sind alle denkmalgeschützt und befinden sich in gutem Zustand oder wurden vor kurzem renoviert. Die größte und älteste Steinkirche des Kirchspiels ist die Michaeliskirche in Ehringshausen und verfügt über ca. 200 Sitzplätze.

Die Martin-Luther-Kirche in Ermenrod (eine der schönsten Fachwerkkirchen im Kreis) ist Pilgerkirche am Lutherweg 1521 und hat ca. 150 Sitzplätze.

Die St. Martinskirche in Rülfenrod gehört zum Hofgut, befindet sich in Privatbesitz, darf aber von der Kirchengemeinde genutzt werden und verfügt über ca. 80 Sitzplätze.

Die kleine, aber innen sehr reizvolle Johanneskirche in Zeilbach ist eine verschindelte Fachwerkkirche und hat etwa 120 Sitzplätze.

Wir bieten:

Ein im Jahre 2015 energetisch saniertes Pfarrhaus (139 m² private Wohnfläche und 95 m² dienstliche Fläche) mit Garage und großem Garten bietet einer Familie mit Kindern reichlich Platz (8 Zimmer, Küche, Bad, 4 WC,

Balkon und Terrasse). Der derzeit zu versteuernde Mietwert beträgt 365,00 Euro.

Die Büroausstattung im Amtszimmer kann bei Neubesetzung den Bedürfnissen der neuen Pfarrperson angepasst und ergänzt werden.

In der Kirche Ehringshausen befindet sich ein Gemeinderaum mit kleiner Küche und sanitärer Anlage.

In den anderen Ortsteilen besteht eine kostenlose Nutzung der DGHs für kirchliche Veranstaltungen.

Sämtliche Schulformen sind mit Bus oder Bahn erreichbar.

Schnelles Internet ist in der Bauphase und spätestens bis Ende 2022 verfügbar.

Das sind wir:

Vier motivierte Kirchenvorstände, die offen sind für neue Ideen und Impulse. Sitzungen werden gemeinsam abgehalten.

Wir verfügen über eine überaus engagierte Pfarrsekretärin (10 Stunden), vier Küsterinnen/Küster, zwei Organistinnen, motivierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lektorinnen/Lektoren, ein selbstständig arbeitendes Redaktions-Team für den Gemeindebrief, ein Weltgebetstags-Team, ein selbstständig arbeitendes Kindergottesdienst-Team, einen Frauenkreis, einen Hausbibelkreis sowie ein Team zur Gestaltung von Workshop-Gottesdiensten.

Wir veranstalten gerne Konzerte sowie unsere besonderen Kirchspielgottesdienste: Martinsfest, Johannesfest, Osterfrühgottesdienst, Christvesper, Reformationsfest.

Wir wünschen uns:

Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer mit positiver Ausstrahlung und Freude am Menschen, die/der unsere Gemeinde glaubensstärkend bereichert und das Evangelium lebensnah, zeitgemäß und überzeugend verkündet.

Sie sind teamfähig, kreativ und kommunikationsstark, auch digital?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung und ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Es gibt eine Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum (z. B. Konfirmandenarbeit) und eine Zusammenarbeit im Pfarrteam („Befchenrunde“).

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde und zur Region:

- Homepage der Kirchengemeinde:
<https://kirchspiel-ehringhausen.ekhn.de>
- Homepage Dekanat:
<https://dekanat-vogelsberg.ekhn.de>
- Homepage Gemeinde Gemünden:
<https://www.gemuenden-felda.de>
- Homepage Gemeinde Feldatal:
<https://www.feldatal.de>

Auskünfte geben gerne:

- Dr. Dorette Seibert
Dekanin des Ev. Dekanats Vogelsberg,
Tel.: 06631 9114912
E-Mail: dorette.seibert@ekhn.de
- Matthias Schmidt
Propst für Oberhessen,
Tel.: 0641 7949610,
E-Mail: Matthias.Schmidt@ekhn.de
- Joachim Well
Vorsitzender des Kirchenvorstands Ehringshausen,
Tel.: 01516 1551785.

Rüsselsheim, Bonhoeffer-Gemeinde, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Zum zweiten Mal

Die Evangelische Bonhoeffer-Gemeinde Rüsselsheim sucht zum 1. April 2022 für die 0,5 Pfarrstelle II eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Rüsselsheim – die Stadt im Herzen des Rhein-Main-Gebietes. Kunterbunt, kulturell vielfältig und international lädt sie ein, neue Wege volkscirchlicher Arbeit zu entdecken. Die Stadt bietet alle Schulformen und ist Campusgelände der Hochschule Rhein-Main. Über eine gute Nahverkehrs- und Autobahnanbindung sind Mainz, Wiesbaden, Frankfurt und Darmstadt rasch zu erreichen.

Die 2012 fusionierte Bonhoeffer-Gemeinde verbindet sechs im Osten der Stadt gelegene Stadtteile und umfasst ca. 2 700 Gemeindeglieder. Sie ist eingebettet in den Kirchengemeindeverband Rüsselsheim. Darüber hinaus ist sie eingebunden in die kooperative Arbeit aller evangelischen Rüsselsheimer Gemeinden (gemeinsame Gottesdienste, Sommerkirche, Konfiarbeit) sowie die Stadtteilarbeit im Dicken Busch.

Für regelmäßige Veranstaltungen, Gottesdienste und andere Aktivitäten stehen der Gemeinde ein Gemeindezentrum, sowie eine neu gestaltete Kirche (mit ca. 200 Sitzplätzen) zur Verfügung. Ein Gemeindepädagoge (55 %), eine Sekretärin (16 Std./Woche), ein nebenamtlicher Organist und Chorleiter, ein Hausmeister (5,5 Std./Woche) und eine Reinigungskraft (12,5 Std./Woche) unterstützen und gestalten die Arbeit gemeinsam mit ca. 50 ehrenamtlich Mitarbeitenden, die sich punktuell oder kontinuierlich engagieren.

Im Gemeindegebiet liegen mehrere Altenwohnanlagen darunter die Seniorenresidenz „Haus am Ostpark“ – die größte Einrichtung im Dekanat. Die seelsorgerliche Betreuung und gottesdienstliche Begleitung (14tägig im Wechsel mit der katholischen Gemeinde) der Bewohnerinnen und Bewohner liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Weitere Schwerpunkte in der gemeindlichen Arbeit bilden die Kirchenmusik und die Kinderkulturarbeit.

Über die Aktivitäten der Gemeinde informieren der vierteljährlich erscheinende Gemeindebrief «Gemeindetelegramm» sowie unsere Homepage.

Wir wünschen uns

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne mit der Kollegin (1,0) im Team arbeitet und sich im Rahmen ihrer/seiner Gaben und Fähigkeiten in die Gemeinde einbringt
- die/der die Arbeit im Haus am Ostpark verantwortlich übernimmt
- uns bei der Entwicklung eines Besuchskonzeptes unterstützt
- am Aufbau einer Mehrgenerationenarbeit kreativ mitwirkt
- die/der offen und bereit ist, immer wieder neue Ideen einzubringen und umzusetzen.

Die gemeinsamen Dienste werden in einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung geregelt.

Sofern gewünscht unterstützen wir Sie gerne bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte gerne an:

Propst Stephan Arras,
Tel.: 06151 41151:

Wirges, 1,0 Pfarrstelle zur Verwaltung, Dekanat Westerwald, Verwaltungsdienstauftrag bis zum 31. Dezember 2024.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Zum zweiten Mal

Die Kirchengemeinde Wirges sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle, die durch einen Verwaltungsdienstauftrag zu besetzen ist. Seit Oktober 2020 ist die erste Pfarrstelle wieder besetzt, der Kollege freut sich auf ein gemeinsames mit dem zukünftigen Pfarrmensen entworfenes und mit den Aktiven in Kirchenvorstand und Mitarbeiterschaft abgestimmtes Gemeindekonzept mit Schwerpunktsetzungen und neuen Projekten. Eine Dienstwohnung gibt es nicht, also keine entsprechende Verpflichtung, aber etwas Passendes findet sich in der liebens- und lebenswerten Gegend des Unteren Westerwaldes bestimmt – wir unterstützen dabei gerne.

Auf nach Wirges!

Die Stadt Wirges mit über 5 000 Einwohnern, davon 1 060 evangelisch, ist auch Sitz der Verbandsgemeinde (20 000 Einwohner) und liegt in direkter Nachbarschaft zur Kreisstadt Montabaur im Westerwald. Das Gebiet der Kirchengemeinde ist weitgehend deckungsgleich mit der Verbandsgemeinde und hat zwei Pfarrstellen für 2 800 Gemeindeglieder.

Die Region ist katholisch geprägt, die erste evangelische Kirche wurde vor gut 120 Jahren errichtet, als Arbeiter für die örtliche Glasindustrie angeworben wurden. Ein neues Gemeindezentrum mit sehr ansprechenden und multifunktionalen Räumen wurde in den 70er Jahren erbaut und bereits modernisiert. Der Kirchraum mit ausdrucksstarken farbigen Glaswänden ist Teil des Gemeindezentrums. Die Grundstücke von Pfarrhaus, Gemeindezentrum und dem evangelischen Kindergarten liegen beieinander, es sind also kurze Wege in einer ruhigen Seitenstraße.

Herzlich willkommen!

Ein echtes Leuchtfeuer der Gemeinde ist unser viergruppiger Kindergarten (www.regenbogenland-wirges.de). Er wird hervorragend geführt und hat mehrere Gütesiegel erhalten. Hier bieten sich auch Möglichkeiten für Familiengottesdienste, Elternarbeit usw.

Die Gemeinde ist bis heute sehr engagiert in der Flüchtlingsarbeit und bietet (nach Corona sicher wieder) ein „Café International“ an; es gibt einen Besuchsdienstkreis und einen aktiven Musikausschuss, der eigenständig gut besuchte Konzertabende mit regionalen Künstlern in unserer Kirche organisiert.

Wöchentliche Kindertreffs und viermal im Jahr angebotene Kindertage runden das Bild einer familienfreundlichen Gemeinde ab. Auch hier arbeiten die Ehrenamtlichen selbständig. Mit Unterstützung eines für die Nachbarschaftsregion im Dekanat tätigen hauptamtlichen Gemeindepädagogen für Konfi- und Jugendarbeit haben wir Ideen für lokale sowie regionale Aktionen für Jugendliche.

Die Gottesdienste der Gemeinde finden im Kristallisationspunkt Gemeindezentrum (mit konzerttauglicher Orgel und ebensolchem Flügel) statt, den Orgeldienst teilen sich eine Organistin (0,5) und eine Dauervertretung. Eine Prädikantin und ein Prädikant unterstützen den Predigt-dienst. Andere Gottesdienstformen, auch an ungewöhnlichen Orten, Andachten oder Bibelwochen, wären eine schöne Bereicherung, die sich gut gemeinsam entwickeln ließe.

Zusammen geht's besser!

Die Pflege und Stärkung der Gesprächsfäden auf allen Ebenen zur katholischen Ortsgemeinde ist uns wichtig. Hier ist viel Potenzial, sich gegenseitig wahrzunehmen und wechselseitig einzuladen sowie gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen anzugehen. Weitere Ideen, über die wir gerne ins Gespräch kommen, sind Gesprächs- und Gebetsgruppen in häuslichem Rahmen, der Neustart der internationalen Begegnungsarbeit (verstärkt für Familien mit Wurzeln in Ost- und Südosteuropa), gemeinsame Angebote mit örtlichen Schulen und der Aufbau unseres Internetauftritts (www.kirche-wirges.de).

Eine Pfarrdienstordnung kann von Grund auf neu überdacht werden. Der Inhaber von Pfarrstelle I ist seit kurzem in der Gemeinde und freut sich auf eine Zusammenarbeit im Team der Haupt- und Nebenamtlichen. Bedingt durch die aktuelle Corona-Situation haben sich noch keine Abläufe und Zuständigkeiten verfestigt. Es gibt Spiel-

räume, Gemeindegemeinschaften neu zu denken und mit den im Kirchenvorstand Aktiven neue Schwerpunkte zu setzen und Bewährtes wieder zu beleben.

Die langjährige Verwaltungskraft ist an zehn Stunden pro Woche präsent, eine engagierte Küsterin/Hausmeisterin ist mit 20 Wochenstunden beschäftigt.

Wirges hat eine sehr gute Infrastruktur (zentrale Einkaufsstadt für die Umgebung) und durch die Nähe zur Kreisstadt sind auch alle öffentlichen Einrichtungen, Krankenhäuser und Ämter schnell zu erreichen. Alle Schultypen gibt es vor Ort, weitere Gymnasien bis hin zum Landesmusikgymnasium sind in der Nähe, ebenso berufsbildende Schulen. Das Gemeindegebiet ist per Fahrrad gut zu durchfahren, bis auf wenige Randgebiete ist es recht eben. Durch den ICE-Bahnhof und die nahe Anbindung an die A3 liegt Wirges sehr verkehrsgünstig, was auch viele Wirtschaftsbetriebe als Standortvorteil erkannt haben.

Für mehr Infos gibt's die Seiten des Dekanats www.evangelischimwesterwald.de oder der Verbandsgemeinde www.wirges.de oder Sie fragen direkt:

- Frau Pröpstin Sabine Bertram-Schäfer,
Tel.: 02772 5834100.

Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach, 1,0 Pfarrstelle für Diakonie/Leitung der Fachbereiche

Zum zweiten Mal

Im Evangelischen Regionalverband (ERV) ist die 1,0 Pfarrstelle für Diakonie/Leitung der Fachbereiche wegen Ruhestandsversetzung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Vorstand des Evangelischen Stadtdekanats und Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach (ERV) ist ein Zusammenschluss der evangelischen Kirchengemeinden und des Evangelischen Stadtdekanats. Der ERV ist auch das Regionale Diakonische Werk für Frankfurt und Offenbach und einer der führenden Träger sozialer Einrichtungen in beiden Städten. Er beschäftigt rund 1 500 Mitarbeitende in weit über 100 Einrichtungen in den Fachbereichen I – Beratung, Bildung, Jugend, II – Diakonie und Seelsorge und III – Kindertagesstätten. Hinzu kommen über 500 freiwillig Engagierte. Das Haushaltsvolumen für diesen Bereich beträgt ca. 178 Millionen Euro. Weitere mehr als 2 000 Mitarbeitende sind in den evangelischen Kirchengemeinden und in den dem ERV angeschlossenen Vereinen und Gesellschaften tätig.

Zukünftig trägt die Leitung der Fachbereiche gemeinsam mit der Leitung der Verwaltung gleichberechtigt als Verbandsleitung unter der Dienstaufsicht der oder des Vorsitzenden des Vorstands die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des ERV und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen einer Geschäftsordnung und unter Beachtung der vom Vorstand des ERV festgelegten Richtlinien.

Die Verbandsleitung vertritt die Arbeit der Fachbereiche und der Verwaltung des ERV in Kirche, Politik und Gesellschaft. Bei den rechtlich selbständigen Vereinen, Gesellschaften und Stiftungen des ERV ist sie in deren Leitungs- und Aufsichtsorganen vertreten.

Der Verbandsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands
- Die Vorlage des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses sowie der Ergebnisberichte der Fachbereiche und der Verwaltung
- Die Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstands über die zukünftige strategische Ausrichtung und andere grundsätzliche Themen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung
- Die Information des Vorstands über alle wesentlichen Entwicklungen und grundsätzlichen Fragen des ERV. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Entwicklung der Arbeitsfelder und der Finanz- und Ertragslage
- Eine transparente öffentliche Darstellung der Ziele und Strategien des Verbands, seiner Aufbau- und Ablauforganisation sowie seiner Finanzen.

Die Leitung der Fachbereiche trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben des ERV – insbesondere in seiner Rolle als Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach – fachlich angemessen erfüllt werden. Sie ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführungen der Fachbereiche und steuert deren Arbeit in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung.

Die Fachbereichsleitung nimmt alle spitzenverbandlichen Funktionen für den ERV als Vertretung des Regionalen Diakonischen Werkes nach den Ordnungen des Diakoniesgesetzes wahr. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben stimmt sie oder er sich mit anderen rechtlich selbstständigen Trägern der Diakonie in Frankfurt und Offenbach ab und organisiert den fachlichen Austausch auf der Diakoniekonferenz.

Die Fachbereichsleitung vertritt die Arbeit der Fachbereiche gegenüber der EKHN, der Diakonie Hessen, den Städten Frankfurt und Offenbach und anderen wichtigen Partnern des ERV. Die Vertretungen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt werden gemeinsam von der Verbandsleitung wahrgenommen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Fachbereichsleitung gehören:

- Die theologische und konzeptionelle Begleitung sowie die Weiterentwicklung der sozialen, diakonischen und seelsorgerlichen Arbeit
- Die Beratung und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, dem Stadtdekanat und der Kontakt zu anderen Kirchen und öffentlichen Stellen
- Die Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit der Fachbereiche.

Wir erwarten von der gesuchten Pfarrperson eine besondere theologische Kompetenz, geistliche Orientierung

der diakonischen Arbeit in einer säkularen Stadtgesellschaft und ein fundiertes sozialpolitisches Verständnis, betriebswirtschaftliche Qualifikation und Führungserfahrung und ein hohes persönliches Engagement.

Die Stelle wird nach A16 vergütet. Der ERV ist bei der Wohnungssuche behilflich; gegebenenfalls kann auch eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Stadtdekan Pfarrer Dr. Achim Knecht
Vorsitzender des Vorstands,
Tel.: 069 2165-1242
- Thomas Speck
Leiter der Verwaltung des ERV,
Tel.: 069 2165-1318
- Dr. Irmela von Schenck
Versammlungsleiterin der Dekanatsynode/Regionalversammlung und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands,
Tel.: 069 2165-1240.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Das Evangelische Jugendwerk Frankfurt e. V. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw.
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischer Qualifikation**

**als Referentin/Referent für die Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen**

(m/w/d)

100 %-Stelle, unbefristet

(bei leicht veränderten Aufgaben auch eine Besetzung mit 85 % - 90 % möglich)

2. Ausschreibung

Das EJW Frankfurt wendet sich mit seiner religionspädagogischen Arbeit an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 8 bis über 30 Jahren. Mit den Gruppenangeboten, Treffs und Projekten in 23 Frankfurter Kirchengemeinden durch die Arbeit von 4-5 hauptamtlich und etwa 200 ehrenamtlich Mitarbeitenden erreicht das EJW Frankfurt regelmäßig ca. 1.800 Kinder und Jugendliche. Hinzu kommen Mehrtages-, Wochenend- und Abendveranstaltungen sowie Freizeiten, Zeltlager und Bildungsreisen, Kreativ- und Familienfreizeiten oder Vater-Kind-Wochenenden des EJW Hessen e. V.

Kurzum: Unsere Angebote sind vielfältig und bieten viel Raum für kreative Ausgestaltung. Dabei erfahren wir große Dankbarkeit unserer Teilnehmenden und Partner.

Mehr Informationen finden Sie auch unter www.ejw.de.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Konzeption, Durchführung, Vor- und Nachbereitung von regelmäßigen Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche im gemeindepädagogischen Bereich
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Planung und Durchführung von Wochenendmaßnahmen für Kinder- und Jugendgruppen
- Konzipierung und Durchführung von Angeboten zur Glaubensgestaltung und Theologie
- Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen und Treffen für verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlicher Thematik
- Gestaltung von Gottesdiensten mit und für junge Menschen
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen, Kirchenvorständen und Pfarrerinnen/Pfarrern
- Gremienarbeit auf Gemeinde- und Arbeitsbereichsebene

Wir bieten Ihnen:

- Gute, kollegiale Zusammenarbeit und Supervision im Team der Kolleginnen/Kollegen im EJW Frankfurt e.V. und im EJW Hessen e. V.
- Gut ausgestattete Büroräumlichkeiten und technische Ausstattung für Remote Work
- Unterstützung durch sehr engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Einen eigenen engagierten Vorstand, der in engem Austausch mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern steht
- Mitarbeit an neuen Konzepten und Raum für neue Ideen und Impulse
- Eine 100 %-Stelle (Eine Besetzung mit 85 % – 90 % einer Vollzeitstelle ist mit leicht verändertem Arbeitsfeld ebenfalls möglich)

Die Vergütung erfolgt nach KDO.

Sie sind engagiert, teamfähig und gut strukturiert? Super, wir auch! Im besten Fall haben Sie außerdem (ehrenamtliche) Erfahrungen in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung, den Besitz der Fahrerlaubnis (B) und die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Wenn Sie diese spannende und herausfordernde Tätigkeit in unserem Team annehmen wollen, freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Piet Henningsen, Tel.: 069 95218312, E-Mail: ph@ejw.de

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 10. Januar 2022 per E-Mail an Herrn Piet Henningsen: ph@ejw.de.

Das Evangelische Jugendwerk Frankfurt e. V. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw.
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischer Qualifikation**

**als Referentin/Referent für die Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen**

(m/w/d)

75 %-Stelle, unbefristet

1. Ausschreibung

Das EJW Frankfurt wendet sich mit seiner religionspädagogischen Arbeit an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 8 bis über 30 Jahren. Mit den Gruppenangeboten, Treffs und Projekten in 23 Frankfurter Kirchengemeinden durch die Arbeit von 4-5 hauptamtlich und etwa 200 ehrenamtlich Mitarbeitenden erreicht das EJW Frankfurt regelmäßig ca. 1 000 Kinder und Jugendliche. Hinzu kommen Mehrtages-, Wochenend- und Abendveranstaltungen sowie Freizeiten, Zeltlager und Bildungsreisen, Kreativ- und Familienfreizeiten oder Vater-Kind-Wochenenden des EJW Hessen e. V.

Kurzum: Unsere Angebote sind vielfältig und bieten viel Raum für kreative Ausgestaltung. Dabei erfahren wir große Dankbarkeit unserer Teilnehmenden und Partner.

Mehr Informationen finden Sie auch unter www.ejw.de.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Konzeption, Durchführung, Vor- und Nachbereitung von regelmäßigen Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche im gemeindepädagogischen Bereich
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen
- Planung und Durchführung von Wochenendmaßnahmen für Kinder- und Jugendgruppen
- Konzipierung und Durchführung von Angeboten zur Glaubensgestaltung und Theologie
- Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen und Treffen für verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlicher Thematik
- Gestaltung von Gottesdiensten mit und für junge Menschen
- Zusammenarbeit mit Kolleg*innen, Kirchengemeinden und Pfarrer*innen
- Gremienarbeit auf Gemeinde- und Arbeitsbereichsebene

Wir bieten Ihnen:

- Gute kollegiale Zusammenarbeit und Supervision im Team der Kolleg*innen im EJW Frankfurt e. V. und im EJW Hessen e. V.
- Gut ausgestattete Büroräumlichkeiten und technische Ausstattung für Remote Work
- Unterstützung durch sehr engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter*innen
- Einen engagierten Vorstand, der in engem Austausch mit den Mitarbeitenden steht
- Mitarbeit an neuen Konzepten und Raum für neue Ideen und Impulse
- Unterstützung durch die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden der Verwaltung
- Eine 75 %-Stelle, die nach KDO der EKHN bezahlt wird.

Sie sind engagiert, teamfähig und gut strukturiert? Super, wir auch! Im besten Fall haben Sie außerdem (ehrenamtliche) Erfahrung in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche setzen wir voraus. Von Vorteil wäre ein Führerschein der Klasse B.

Wenn Sie diese spannende und herausfordernde Tätigkeit in unserem Team annehmen wollen, freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Piet Henningsen, Tel.: 069 95218312,
E-Mail: ph@ejw.de

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 10. Januar 2022 per E-Mail an Herrn Piet Henningsen, E-Mail: ph@ejw.de.

Das Evangelische Dekanat Westerwald sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw.
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischer Qualifikation**

(m/w/d)

100 %-Stelle, unbefristet

1. Ausschreibung

Die gemeindepädagogische Arbeit ist eingebunden in die Gesamtkonzeption des Evangelischen Dekanats Westerwald. Im Rahmen der Regionalisierung entstehen hier mehrere Kooperations- und Nachbarschaftsräume.

Unsere Region liegt in einem attraktiven Gebiet des Westerwaldes in unmittelbarer Nähe einerseits des schönen Naturschutz- und Naherholungsgebietes Westerwälder Seenplatte und andererseits zu der Stadt Koblenz, mit

ihren vielfältigen kulturellen Angeboten und Einkaufsmöglichkeiten.

Die nächst größeren Metropolen, wie Köln und Frankfurt sind über den nahen Autobahnanschluss A 48/A 3 leicht zu erreichen.

Für die Einkäufe des täglichen Bedarfs und auch darüber hinaus bieten die nahe gelegenen Kleinstädte Selters und Hachenburg ideale Möglichkeiten, wie kleine Einkaufszentren und attraktive Wochenmärkte, bzw. saisonale Märkte.

Der Nachbarschaftsraum Selters umfasst 9 Kirchengemeinden mit 5 Pfarrstellen und 9 400 Gemeindemitgliedern. In dieser Region wurde eine 1,0 Stelle für den gemeindepädagogischen Dienst errichtet. Der Dienort für diese 1,0 Stelle kann wahlweise Maxsain oder Selters sein.

Zur Erstellung und Weiterentwicklung der Konzeption des gemeindepädagogischen Dienstes in der Nachbarschaftsregion und zur inhaltlichen Begleitung der Arbeit als Ansprechpartner*in für die Stelleninhaber*in wurde ein „regionaler Ausschuss für die gemeindepädagogische Arbeit“ (rGPA) gegründet. Dieser besteht aus haupt- und ehrenamtlichen Vertreter*innen der Kirchengemeinden sowie einer Delegierten/eines Delegierten des Dekanats.

Unsere Region befindet sich in einem vielversprechenden, reizvollen Entwicklungsprozess des Zueinanderfindens, der Kooperation und des Zusammenwirkens und -wachsens.

Mit der Arbeit der einzelnen Gemeinden an gemeinschaftlichen Projekten werden und sollen in der Zukunft Akzente für die Region gesetzt werden.

Die unterschiedlichen Facetten der Gemeinden, der Ideenreichtum, der aus diesen Kooperationen erwächst ist gewünscht und soll gefördert und genutzt werden, um vielfältige Angebote zu errichten oder bestehende Angebote zu bereichern.

Wir wünschen uns von der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber, dass sie/er insbesondere die Arbeit mit Familien als Schwerpunkt betrachtet und dabei bewusst persönliche Talente und Fähigkeiten für Gestaltungsfreiräume nutzt:

- Entwickeln von Konzepten für eine Familienarbeit in der Region
- Planung und Durchführung von generationenübergreifenden Veranstaltungen und Projekten (Gottesdienste, Gruppen, Freizeiten, Aktionen etc.)
- Vernetzung der bisherigen Angebote
- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Vision: Ort der Begegnung schaffen
- Konzeptionelle Weiterarbeit in Zusammenarbeit mit dem regionalen Ausschuss für die gemeindepädagogische Arbeit.
- Vernetzung mit den Gemeindepfarrer*innen, den Gemeindepädagog*innen im Dekanat, der Fachstelle für Familien- und Erwachsenenbildung im Dekanat.

Was wir Ihnen bieten:

- Ein für neue Ideen aufgeschlossenes und kooperatives Team von hauptamtlichem und ehrenamtlichem Mitarbeiter*innen
- Eine durch sein generationsübergreifendes Konzept abwechslungsreiche, vielfältige Tätigkeit
- Begleitung und Unterstützung durch den regionalen gemeindepädagogischen Ausschuss
- Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Team der Gemeindepädagog*innen im Dekanat
- Die Möglichkeit eigene Ideen einzubringen und umzusetzen
- Ein mit den erforderlichen Arbeitsmitteln ausgestattetes Büro
- Vergütung nach KDO

Was wir von Ihnen erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Familien und Menschen unterschiedlichster Generationen
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerschein der Klasse B (3)
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Stellv. Dekan Benjamin Schiwietz,
Tel.: 02663 968239,
E-Mail: benjamin.schiwietz@ekhn.de
- Pfarrerin Swenja Müller, Tel.: 02626 337
- Pfarrer Oliver Sigle, Tel.: 02666 646

Weitere Informationen auf www.evangelischimwesterwald.de

Ihre digitale/analoge Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2022 an:

Evangelisches Dekanat Westerwald
Neustraße 42
56457 Westerburg
E-Mail: dekanat.westerwald@ekhn.de

Das Evangelische Dekanat Wetterau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw.
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischer Qualifikation**

für den Auf- und Ausbau der Arbeit mit Kindern und Familien in Bad Vilbel

(m/w/d)

100 %-Stelle, unbefristet

1. Ausschreibung

Bad Vilbel grenzt an den nördlichen Stadtrand von Frankfurt und ist eine charmante Kleinstadt mit vielfältigen kulturellen Freizeitangeboten.

Zu Bad Vilbel gehören vier eng vernetzte Ev. Kirchengemeinden der EKHN, die innerhalb der Stadt mit weiteren evangelischen *Gemeinden* und *dem Ev. Jugendwerk* vor Ort zusammenarbeiten. Seit zwei Jahren sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen miteinander auf einem guten Weg, um diese kirchliche Region gemeinsam zu gestalten.

In der Region gibt es noch eine weitere volle Stelle im gemeindepädagogischen Dienst für den Bereich Konfirmand*innen-, Teenie- und Jugendarbeit.

Wir suchen eine*n motivierte*n Mitarbeiter*in, der/die Motivations- und Begeisterungsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit und Freude an der Weitergabe des Glaubens in die Arbeit einbringt.

Zu den Aufgabengebieten gehören mit eigener Schwerpunktsetzung:

- Weiterentwicklung der vorhandenen Gemeindekonzepte hin auf die Arbeit mit Familien bzw. Erarbeitung neuer Konzepte für eine Arbeit mit Familien in den Kirchengemeinden
- Leitung von Kinder- und Familienfreizeiten und -wochenenden
- Gestaltung von Ferienspielen und Kindersamstagen
- Begleitung von Kinder- und Familiengottesdiensten in den Gemeinden
- Begleitung, Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die Arbeit mit Familien und Kindern in regelmäßigen Gruppen und Projekten
- Religionspädagogische Seminarangebote für Eltern und Familien
- Zusammenarbeit mit der Ev. Familienbildung im Dekanat Wetterau, Standort Dortelweil, dem Familienzentrum der Ev. Christuskirchengemeinde und mit dem regionalen Diakonischen Werk bei den folgenden Punkten:
 - Entwicklung bedarfsgerechter wohnortnaher Angebote mit evangelischem Profil

- Evaluation und Weiterentwicklung der Angebote
- Angebote über die Gemeindegrenzen hinaus für ganz Bad Vilbel zugänglich machen
- Vernetzung und Kooperation mit Kirchengemeinden und Einrichtungen (u. a. Ev. Familienbildung, Grundschulen, Kinder- und Jugendbüro der Stadt Bad Vilbel)
- Vernetzung mit den weiteren Stellen im gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat Wetterau und berufsgruppenübergreifende Gremienarbeit

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- ein abgeschlossenes Studium in Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik)
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Freude an und Kompetenz in biblisch-theologischer Arbeit
- Teamfähigkeit und Organisationstalent und die Bereitschaft zu Abend- und Wochenendtätigkeiten
- Leitungskompetenz und eigenständiges Arbeiten
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Besitz der Fahrerlaubnis (B)

Wir bieten Ihnen:

- Eine aufstrebende Kleinstadt im Rhein-Main-Gebiet mit gutem ÖPNV Anschluss an Frankfurt
- Motivierte Gemeinden mit der Vision einer lebendigen Arbeit für junge Menschen und Familien in Bad Vilbel
- Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen
- Ein vertrauensvolles Miteinander mit dem gemeindeübergreifenden Entscheidungsgremium aus Vertreter*innen aller Gemeinden und Arbeitsbereiche
- Möglichkeiten zur berufsspezifischen Fort- und Weiterbildung

- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Die Vergütung erfolgt nach Richtlinien der KDO

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Tobias Utter (Präses der Dekanats-Synode Wetterau)
Tel.: 0171 6328297
- Dekan Volkhard Guth Tel.: 06031 16154-10
- Peter Bergmann (Dekanatsjugendreferent)
Tel.: 06031 1615421
- Martina Radgen (Gemeindepädagogin Raum Bad Vilbel) Tel.: 06101 85355

E-Mail: martina.radgen@ekhn.de

- Irina Vöge (Vorstand KGA – Koordinierender Gemeindepädagogischer Ausschuss Bad Vilbel)
Tel.: 06101 5961701

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2022 an das

Evangelische Dekanat Wetterau
Hanauer Straße 31
61169 Friedberg
E-Mail: Dekanat.Wetterau@ekhn.de

Auslandspfarrdienst der EKD

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat folgende Auslandspfarrstelle ausgeschrieben:

Kairo zum 1. August 2022
für die Dauer von zunächst 6 Jahren

Die Stellenausschreibung kann abgerufen werden unter:

www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung auf eine Auslandspfarrstelle mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

